Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für internationalen Handel

2024/0017(COD)

4.2.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 329 - 655

Entwurf eines Berichts
Raphaël Glucksmann
(PE767.951v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0023 – C9-0011/2024 – 2024/0017(COD))

Änderungsantrag 329
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über den Kooperationsmechanismus jede ausländische Investition in ein Ziel in der Union in ihrem Hoheitsgebiet, die	(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über den Kooperationsmechanismus jede ausländische Investition in ***Bezug auf*** ein Ziel in der Union***, das*** in ihrem Hoheitsgebiet ***niedergelassen ist oder ansässig werden soll***, die

Or. en

Änderungsantrag 330
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b genannten Bedingungen und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:	b) ***in mehreren Mitgliedstaaten Überprüfungsmechanismen unterliegt und*** die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b genannten Bedingungen und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. it

Änderungsantrag 331
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines	i) Der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines

Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte;	Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte***. In Fällen, in denen die Eigentumsstruktur undurchsichtig oder unklar ist, ist die Investition vorsorglich zu melden***;

Or. en

Änderungsantrag 332
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte;	i) Der ausländische Investor oder das Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert***, beeinflusst oder subventioniert***, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte ***oder sonstige Strukturen, die darauf ausgerichtet sind, die Entscheidungen der Führungskräfte zu beeinflussen***;

Or. en

Änderungsantrag 333
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Der ausländische Investor ***oder das***	i) Der ausländische Investor wird

Tochterunternehmen des ausländischen Investors in der Union wird direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte;

direkt oder indirekt von der Regierung eines Drittstaats, einschließlich staatlicher Stellen, regionaler oder lokaler Behörden oder Streitkräfte, kontrolliert, unter anderem durch die Eigentumsstruktur, erhebliche Finanzmittel, besondere Rechte oder staatlich bestellte Direktoren oder Führungskräfte;

Or. it

Änderungsantrag 334
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen war an einer ***zuvor von einem Mitgliedstaat überprüften und nicht oder nur unter Auflagen zugelassenen*** ausländischen Investition beteiligt***; um dies festzustellen, stützt sich*** der meldende Mitgliedstaat ***auf die ihm vorliegenden Informationen, einschließlich der in der gemäß Artikel 7 Absatz 10 eingerichteten sicheren Datenbank enthaltenen Informationen und der vom ausländischen Investor hierzu bereitgestellten Informationen***.	iii) der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen war an einer ausländischen Investition beteiligt***,*** ***die*** der meldende Mitgliedstaat ***zuvor nicht oder nur mit Auflagen genehmigt hat***.

Or. it

Änderungsantrag 335
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) das Ziel, das in der Union niedergelassen ist oder ansässig werden soll, ist ein Empfänger von Mitteln im

Sinne des Artikels 2 Nummer 53 der Verordnung 2018/1046 oder von anderen relevanten Unionsmitteln.

Or. en

Änderungsantrag 336
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Mitgliedstaat kann davon absehen, eine ausländische Investition zu melden, wenn deren Übermittlung den Schutz von Verschlusssachen, die die nationale Sicherheit und Verteidigung betreffen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene geltenden Vorschriften gefährden könnte.

Or. fr

Änderungsantrag 337
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die*** Kommission ***und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten. Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen über jede*** ausländische ***Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, wenn sie beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu***	(2) ***Jede Investition, an der ein von einem ausländischen Staat kontrolliertes Unternehmen beteiligt ist, muss automatisch der*** Kommission ***mitgeteilt und einer verpflichtenden Bewertung potenzieller Risiken für Sicherheit und Wirtschaft unterzogen werden. Zu diesen Unternehmen gehören unter anderem Unternehmen, an denen eine*** ausländische ***Regierung mehrheitlich beteiligt ist oder bei deren Entscheidungsfindung sie erheblichen Einfluss ausübt***.

verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.

Or. en

Änderungsantrag 338
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, ***für die*** sie ***im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten***. ***Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, wenn sie beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.***	(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***mit Blick auf die Investitionen, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen,*** über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, ***wenn*** sie ***eine Risikominderungsmaßnahme verhängen oder die Transaktion untersagen können***.

Or. it

Änderungsantrag 339
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ein ***in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes*** Ziel in der Union, für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten. Darüber hinaus	(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ein Ziel in der Union***, das in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist oder ansässig werden soll***, für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten.

unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***in Ausnahmefällen*** über jede ausländische Investition in ein ***in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes*** Ziel in der Union, wenn sie beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.

Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ein Ziel in der Union***, das in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen ist oder ansässig werden soll***, wenn sie beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.

Or. en

Änderungsantrag 340
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten. Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, wenn sie beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.	(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***so früh wie möglich*** über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, für die sie im Rahmen ihrer Überprüfungsverfahren eine eingehende Untersuchung einleiten. Darüber hinaus unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ***so früh wie möglich*** über jede ausländische Investition in ein in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenes Ziel in der Union, wenn sie beabsichtigen, eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion ohne eingehende Untersuchung zu untersagen.

Or. en

Änderungsantrag 341
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede ausländische Investition in ihrem Hoheitsgebiet, wenn sie in Ausnahmefällen beabsichtigen, ohne eingehende Untersuchung eine Risikominderungsmaßnahme zu verhängen oder die Transaktion zu untersagen, und begründen diese Entscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 342
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** alle ausländischen Investitionen ***melden***, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem das Ziel in der Union niedergelassen ist, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind.	Die Mitgliedstaaten ***melden*** alle ausländischen Investitionen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem das Ziel in der Union niedergelassen ist ***oder ansässig werden soll***, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind***, oder wenn andere Mitgliedstaaten relevante Unternehmen haben, die in in Anhang II aufgeführten Bereichen tätig sind***. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten tauschen regelmäßig Informationen darüber aus, welche Unternehmen in Bezug auf die Sicherheit***

und die öffentliche Ordnung relevant sein können.

Or. en

Änderungsantrag 343
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** alle ausländischen Investitionen ***melden***, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem das Ziel in der Union niedergelassen ist, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind.	Die Mitgliedstaaten ***melden*** alle ausländischen Investitionen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem das Ziel in der Union niedergelassen ist, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 344
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** alle ausländischen Investitionen ***melden***, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem das	Die Mitgliedstaaten ***melden*** alle ausländischen Investitionen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats, in dem das Ziel in der

Ziel in der Union niedergelassen ist, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind.	Union niedergelassen ist, eine ausländische Investition unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung für die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von Interesse sein könnte, auch wenn das Ziel in der Union in erheblichem Umfang in anderen Mitgliedstaaten tätig ist oder zu einer Unternehmensgruppe gehört, die mehrere Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten hat, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 345
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine ausländische Investition in seinem Hoheitsgebiet zu melden, die Teil einer länderübergreifenden Transaktion gemäß Artikel 6 Absatz 2 ist, stimmt er sich mit den anderen Mitgliedstaaten ab, die den Genehmigungsantrag erhalten haben. Die jeweiligen Mitgliedstaaten melden die länderübergreifende Transaktion und bemühen sich, ihre Meldungen am selben Tag an den Kooperationsmechanismus zu übermitteln.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 346
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Ziffer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gewerkschaften und

Arbeitnehmervertretungen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission auffordern können, Überprüfungsmechanismen einzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 347
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung gemäß Artikel 5 die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen enthält und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte System*** übermittelt wird, und zwar	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Meldung gemäß Artikel 5 die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen enthält und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ***auf sicherem*** und ***verschlüsseltem Wege*** übermittelt wird***, um die strenge Vertraulichkeit der übermittelten Informationen sicherzustellen***, und zwar

Or. fr

Änderungsantrag 348
Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des jeweiligen Antrags auf Genehmigung ausländischer Investitionen, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 oder 3 genannten Bedingungen erfüllen;	a) innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des jeweiligen Antrags auf Genehmigung ausländischer Investitionen, die eine der in Artikel 5 Absatz 1***, 2 Buchstabe a*** oder 3 genannten Bedingungen erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 349
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für länderübergreifende Transaktionen gelten folgende Verfahren:	***entfällt***
a) Antragsteller reichen ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten am selben Tag ein, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen.	
b) erhält ein Mitgliedstaat einen Genehmigungsantrag, der die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt, so stimmt er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ab, um unter anderem festzustellen, ob Buchstabe c oder d dieses Absatzes anwendbar ist; die Kommission kann sich auf Antrag eines Mitgliedsstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten an dieser Koordinierung beteiligen.	
c) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus am selben Tag und innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels festgelegten Frist.	
d) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllt, so bemühen sich die jeweiligen Mitgliedstaaten, ihre Meldungen am selben Tag an den Kooperationsmechanismus zu übermitteln.	

Or. en

Änderungsantrag 350
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Antragsteller reichen ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten ***am selben Tag*** ein, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen.	a) Antragsteller reichen ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten ***innerhalb einer mit dem Datum der Einreichung des ersten Genehmigungsantrags beginnenden Frist von höchstens 3 Kalendertagen*** ein, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen.

Or. fr

Änderungsantrag 351
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Antragsteller reichen ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten ***am selben Tag*** ein, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen***.***	a) Antragsteller reichen ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten ***innerhalb von drei Kalendertagen*** ein, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen***;***

Or. en

Änderungsantrag 352
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Antragsteller ***reichen*** ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten am selben Tag ***ein***, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen.	a) Antragsteller ***bemühen sich,*** ihre Genehmigungsanträge in allen betroffenen Mitgliedstaaten am selben Tag ***einzureichen***, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen

Anträge verwiesen.

Or. it

Änderungsantrag 353
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) erhält ein Mitgliedstaat einen Genehmigungsantrag, der die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt, so stimmt er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ab, um unter anderem festzustellen, ob Buchstabe c oder d dieses Absatzes anwendbar ist; die Kommission kann sich auf Antrag eines Mitgliedsstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten an dieser Koordinierung beteiligen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 354
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) erhält ein Mitgliedstaat einen Genehmigungsantrag, der die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt, so stimmt er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ab, um unter anderem festzustellen, ob Buchstabe c oder d dieses Absatzes anwendbar ist; die Kommission ***kann sich auf Antrag eines Mitgliedsstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten an dieser Koordinierung beteiligen***.	b) erhält ein Mitgliedstaat einen Genehmigungsantrag, der die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt, so stimmt er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ab, um unter anderem festzustellen, ob Buchstabe c oder d dieses Absatzes anwendbar ist; die Kommission ***koordiniert dies***.

Or. en

Änderungsantrag 355
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus am selben Tag und innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels festgelegten Frist.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 356
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus am selben Tag und innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels festgelegten Frist.	c) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus am selben Tag***, nachdem der letzte Mitgliedstaat seinen Genehmigungsantrag erhalten hat,*** und innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels festgelegten Frist;

Or. en

Änderungsantrag 357
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Betreffen die Genehmigungsanträge eine ausländische Investition, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllt, so bemühen sich die jeweiligen Mitgliedstaaten, ihre Meldungen am selben Tag an den Kooperationsmechanismus zu übermitteln.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 358
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Spezifische Bestimmungen für länderübergreifende Transaktionen
	1. Antragsteller, die eine Genehmigung für eine Investition in mehreren Mitgliedstaaten beantragen, reichen ihre Anträge auf Genehmigung in allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem ersten Antrag auf Genehmigung ein, und in jedem Antrag auf Genehmigung wird auf die anderen Anträge verwiesen.
	2. Erhält ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Genehmigung, der die unter Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, so stimmt er sich mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten ab, um unter anderem festzustellen, ob die Investition meldefähig ist; die Kommission kann sich auf Antrag eines Mitgliedsstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten an dieser Koordinierung beteiligen.
	3. Betreffen die Anträge auf Genehmigung eine ausländische Investition, die eine der in Artikel 5

Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Meldungen an den Kooperationsmechanismus am selben Tag und innerhalb der in Artikel 6 Buchstabe a festgelegten Frist.

4. Betreffen die Anträge auf Genehmigung eine ausländische Investition, die die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 2 erfüllt, so bemühen sich die jeweiligen Mitgliedstaaten, ihre Meldungen am selben Tag an den Kooperationsmechanismus zu übermitteln.

5. Die betreffenden Mitgliedstaaten stimmen sich während des Verfahrens eng untereinander ab. Insbesondere wirken sie darauf hin, die Fristen ihrer jeweiligen Überprüfungsverfahren anzugleichen und dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Überprüfungsentscheidungen miteinander vereinbar sind. Im Bedarfsfall streben sie an, ihre endgültige Überprüfungsentscheidung am selben Tag zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 359
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Investitionen von Unternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten und NATO-Verbündeten sollten entsprechend ihrer Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Union einem vereinfachten Überprüfungsverfahren unterzogen werden. Mit diesem beschleunigten Verfahren soll für einen minimalen

Verwaltungsaufwand bei gleichzeitiger Wahrung der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität gesorgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 360
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommentare der Mitgliedstaaten und ***Stellungnahmen*** der Kommission zu gemeldeten ausländischen Investitionen	Kommentare der Mitgliedstaaten und der Kommission zu gemeldeten ausländischen Investitionen

Or. en

Änderungsantrag 361
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat kann dem meldenden Mitgliedstaat über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System hinreichend begründete Kommentare übermitteln. Ein Mitgliedstaat kann solche Kommentare abgeben, wenn er	Jeder Mitgliedstaat kann dem meldenden Mitgliedstaat über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System hinreichend begründete Kommentare übermitteln. Ein Mitgliedstaat kann solche Kommentare abgeben, wenn er

Or. fr

Änderungsantrag 362
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) über Informationen verfügt, die für die Überprüfung dieser ausländischen	b) über Informationen verfügt, die für die Überprüfung dieser ausländischen

Investition relevant sind.	Investition relevant sind. ***Der Mitgliedstaat, der Kommentare über eine länderübergreifende Transaktion abgibt, übermittelt seine Kommentare an die Kommission und unterrichtet gleichzeitig über den Kooperationsmechanismus die beteiligten Mitgliedstaaten darüber, dass Kommentare abgegeben wurden.***

Or. it

Änderungsantrag 363
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommentare abgebende Mitgliedstaat ***übermittelt*** seine Kommentare an die Kommission und unterrichtet gleichzeitig über den Kooperationsmechanismus alle anderen Mitgliedstaaten darüber, dass Kommentare abgegeben wurden.	Der Kommentare abgebende Mitgliedstaat ***kann*** seine Kommentare an die Kommission ***übermitteln*** und unterrichtet gleichzeitig über den Kooperationsmechanismus alle anderen Mitgliedstaaten darüber, dass Kommentare abgegeben wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 364
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System eine hinreichend begründete Stellungnahme an den meldenden Mitgliedstaat übermitteln. Die Kommission ***kann*** eine solche Stellungnahme ***abgeben***, wenn	Die Kommission kann über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System eine hinreichend begründete Stellungnahme an den meldenden Mitgliedstaat übermitteln. Die Kommission ***gibt*** eine solche Stellungnahme ***ab***, wenn

Or. en

Änderungsantrag 365
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System eine hinreichend begründete Stellungnahme an den meldenden Mitgliedstaat übermitteln. Die Kommission kann eine solche Stellungnahme abgeben, wenn	Die Kommission kann über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System eine hinreichend begründete Stellungnahme an den meldenden Mitgliedstaat übermitteln. Die Kommission kann eine solche Stellungnahme abgeben, wenn

Or. fr

Änderungsantrag 366
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie ***der Auffassung ist***, dass ***sich*** eine solche ausländische Investition voraussichtlich ***nachteilig auf*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat ***auswirkt***;	a) sie ***über Beweise dafür verfügt***, dass eine solche ausländische Investition voraussichtlich ***eine ernsthafte Gefahr für*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in mehr als einem Mitgliedstaat ***darstellt***;

Or. fr

Änderungsantrag 367
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
sie ***der Auffassung ist***, dass ***sich*** eine solche ausländische Investition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich	sie ***über Beweise dafür verfügt***, dass eine solche ausländische Investition aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung voraussichtlich ***eine***

nachteilig auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse ***auswirkt***,	***ernsthafte Gefahr für*** Projekte oder Programme von Unionsinteresse ***darstellt***,

Or. fr

Änderungsantrag 368
Svenja Hahn, Ľubica Karvašová, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann eine Stellungnahme unabhängig davon abgeben, ob Mitgliedstaaten Kommentare abgegeben haben.	Die Kommission kann eine Stellungnahme unabhängig davon abgeben, ob Mitgliedstaaten Kommentare abgegeben haben. ***In Fällen, in denen die Investition gemäß Artikel 5 Absatz 2 gemeldet wurde, weil die Eigentumsstruktur undurchsichtig oder unklar ist, gibt die Kommission eine Stellungnahme ab.***

Or. en

Änderungsantrag 369
Svenja Hahn, Ľubica Karvašová, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Um für Transparenz und Berechenbarkeit zu sorgen, müssen die Stellungnahmen der Kommission auf konkreten und dokumentierten Risiken beruhen und festgelegten Kriterien für die Abgabe entsprechen, einschließlich dokumentierter Sicherheitsrisiken oder Bedenken im Hinblick auf grenzüberschreitende Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 370
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann*** eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten ***richten***, wenn sie der Auffassung ist, dass mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie getätigt werden, zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission ***kann*** die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ***erörtern***, ***wie*** den ermittelten Risiken begegnet werden kann.	(3) Die Kommission ***richtet*** eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten, wenn sie der Auffassung ist, dass ***eine oder*** mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie getätigt werden, zusammen ***oder einzeln*** betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission ***erörtert*** die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten, ***mit welchen Maßnahmen*** den ermittelten Risiken begegnet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 371
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten richten, wenn sie der Auffassung ist, dass mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie getätigt werden, zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***der Union*** beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission kann die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten erörtern, wie den ermittelten Risiken begegnet werden kann.	(3) Die Kommission kann eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten richten, wenn sie der Auffassung ist, dass mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie getätigt werden, zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***in mehr als einem Mitgliedstaat*** beeinträchtigen könnten. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission kann die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten erörtern, wie den ermittelten Risiken begegnet werden kann.

Or. it

Änderungsantrag 372
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten richten, wenn sie ***der Auffassung ist***, dass mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie getätigt werden, zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union ***beeinträchtigen könnten***. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission kann die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten erörtern, wie den ermittelten Risiken begegnet werden kann.	(3) Die Kommission kann eine hinreichend begründete Stellungnahme an alle Mitgliedstaaten richten, wenn sie ***über Beweise dafür verfügt***, dass mehrere ausländische Investitionen oder andere ähnliche Investitionen, sollten sie getätigt werden, zusammen betrachtet und unter Berücksichtigung ihrer Merkmale ***eine ernsthafte Gefahr für*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union ***darstellen***. Nach Abgabe einer Stellungnahme der Kommission kann die Kommission gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten erörtern, wie den ermittelten Risiken begegnet werden kann.

Or. fr

Änderungsantrag 373
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System abgegeben wurde;	a) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System abgegeben wurde;

Or. fr

Änderungsantrag 374
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllen, an ***alle Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben,*** und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System abgegeben wurde;	a) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Bedingungen erfüllen, an ***die an der Transaktion beteiligten Staaten*** und teilt den anderen Mitgliedstaaten mit, dass eine Stellungnahme über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System abgegeben wurde;

Or. it

Änderungsantrag 375
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, sowie Stellungnahmen, die die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System.	b) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, sowie Stellungnahmen, die die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System. ***Ist ein Mitgliedstaat der begründeten Auffassung, dass eine ausländische Direktinvestition in seinem Hoheitsgebiet voraussichtlich seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigt, so kann er die Kommission um eine Stellungnahme oder die anderen Mitgliedstaaten um die Abgabe von Kommentaren ersuchen.***

Or. it

Änderungsantrag 376
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, sowie Stellungnahmen, die die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System.	b) übermittelt Stellungnahmen, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen erfüllen, sowie Stellungnahmen, die die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllen, an alle Mitgliedstaaten über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System.

Or. fr

Änderungsantrag 377
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erhält ein Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, einen Kommentar eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 2 oder 3, so berücksichtigt er ***weitestgehend*** diesen Kommentar bzw. diese Stellungnahme.	(5) Erhält ein Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, einen Kommentar eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 2 oder 3, so berücksichtigt er diesen Kommentar bzw. diese Stellungnahme. ***Die endgültige Entscheidung liegt weiterhin in der alleinigen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde.***

Or. it

Änderungsantrag 378
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erhält ein Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, einen Kommentar eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 2 oder 3, so ***berücksichtigt*** er ***weitestgehend*** diesen Kommentar bzw. ***diese*** Stellungnahme.	(5) Erhält ein Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, einen Kommentar eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 2 oder 3, so ***nimmt*** er diesen Kommentar bzw. ***die*** Stellungnahme ***zur Kenntnis***.

Or. fr

Änderungsantrag 379
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 hält der Mitgliedstaat eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten ab, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission wird zu diesen Sitzungen eingeladen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 380
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***hält*** der Mitgliedstaat ***eine Sitzung mit den*** Mitgliedstaaten ***ab***, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage ***aufgefordert***, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission wird zu ***diesen Sitzungen*** eingeladen.	(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***konsultiert*** der Mitgliedstaat ***gegebenenfalls die*** Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben***, sowie die Kommission***, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage ***konsultiert***, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission wird zu ***allen Konsultationen*** eingeladen.

Or. en

Änderungsantrag 381
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***hält*** der Mitgliedstaat ***eine Sitzung mit den*** Mitgliedstaaten ***ab***, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission ***wird*** zu ***diesen Sitzungen*** eingeladen.	(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***konsultiert*** der Mitgliedstaat ***die*** Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten ***soweit möglich*** um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission ***kann*** zu ***solchen Konsultationen*** eingeladen ***werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 382
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***hält*** der Mitgliedstaat eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten ***ab***, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder	(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 ***kann*** der Mitgliedstaat eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten ***abhalten***, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten

gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission wird zu diesen Sitzungen eingeladen.	Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission wird zu diesen Sitzungen eingeladen.

Or. en

Änderungsantrag 383
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 hält der Mitgliedstaat eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten ab, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, ***bemühen sich*** die Mitgliedstaaten ***um*** alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen	(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 hält der Mitgliedstaat eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten ab, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, ***ermitteln*** die Mitgliedstaaten alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen

Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission wird zu diesen Sitzungen eingeladen.	Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. Die Kommission wird zu diesen Sitzungen eingeladen.
	Or. en

Änderungsantrag 384
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 hält der Mitgliedstaat eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten ab, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann. ***Die Kommission wird zu diesen Sitzungen eingeladen.***	(6) Nach Eingang eines Kommentars gemäß Absatz 1 hält der Mitgliedstaat eine Sitzung mit ***der Kommission und*** den Mitgliedstaaten ab, die Kommentare abgegeben haben, um zu erörtern, wie den ermittelten Risiken am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, mit den ermittelten Risiken oder gegebenenfalls mit der in dem Kommentar vorgeschlagenen Maßnahme nicht einverstanden, bemühen sich die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** um alternative Lösungen. Betrifft der Kommentar eine länderübergreifende Transaktion, so werden die anderen Mitgliedstaaten, die die ausländische Investition gemeldet haben, ebenfalls zur Erörterung der Frage aufgefordert, ob die beabsichtigten Ergebnisse miteinander vereinbar sind und ob gegebenenfalls mit den vorgesehenen Bedingungen den festgestellten grenzüberschreitenden Risiken angemessen begegnet werden kann.
	Or. en

Änderungsantrag 385
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Eingang einer Stellungnahme gemäß Absatz 2 oder 3 gilt das Verfahren nach Absatz 6 entsprechend.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Gibt die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Absatz 2 oder 3 ab, so ist das in Absatz 6 beschriebene Verfahren entsprechend anzuwenden (d. h. es sind dieselben Grundsätze anzuwenden und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen). Das bedeutet, dass eine Sitzung abgehalten werden muss, um die von der Kommission ermittelten Risiken zu erörtern. Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen zusammenarbeiten, um geeignete Lösungen zu finden und umzusetzen. Infolge der Streichung ist eine Sitzung mit der Kommission nicht mehr erforderlich.

Änderungsantrag 386
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Eingang einer Stellungnahme gemäß Absatz 2 oder 3 gilt das Verfahren nach Absatz 6 entsprechend.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 387
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Wird gemäß Absatz 6 keine alternative Lösung gefunden, so kann die

Kommission den Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist, darauf aufmerksam machen, dass sich die ausländische Investition wahrscheinlich negativ auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung eines anderen Mitgliedstaats auswirken wird.

Die Kommission darf eine solche Warnmeldung nur mit Zustimmung des betroffenen anderen Mitgliedstaats abgeben.

Nach Erhalt einer solchen Warnmeldung erlässt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist, die geplante Überprüfungsentscheidung für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nicht, es sei denn, die beteiligten Mitgliedstaaten und die Kommission vereinbaren neue Bedingungen für eine alternative Lösung.

Or. en

Begründung

The Alert procedure should be seen in conjunction with our next amendment introducing the Decision procedure that goes beyond mere opinion or comment. The alert may be issued by the Commission when a screening decision from a Member State harms the security and public order of another Member State, and no solution is found during the meeting in paragraph 6. The Commission is in charge of issuing an alert, upon approval of the other affected Member State, to avoid Member States hijacking each other's process based on unsubstantiated grounds. Note that this would only happen in very exceptional cases, and a phased approach is introduced to the deadlines in Article 8 to avoid unnecessary delays. This amendment is based on language of the Commission proposal of the Notifications Directive, intended to enforce the Services directive, which has the same legal basis as the FDI screening revision.

Änderungsantrag 388
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Hat die Kommission eine

Warnung gemäß Absatz 7a abgegeben und wird nach 30 Kalendertagen keine Alternativlösung gefunden, so kann sie innerhalb von 30 Kalendertagen einen Beschluss erlassen, mit dem die beabsichtigte Überprüfungsentscheidung für unvereinbar mit dieser Verordnung erklärt wird und der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert wird, von ihrer Annahme abzusehen und, falls eine solche Maßnahme erlassen wurde, diese aufzuheben. Ein solcher Beschluss kann nur erlassen werden, wenn die Kommission nachweisen kann, dass sich die beabsichtigte Überprüfungsentscheidung negativ auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung eines anderen Mitgliedstaats auswirkt, und wenn dieser Mitgliedstaat seine Zustimmung erteilt.

Or. en

Begründung

The Decision procedure should be seen in conjunction with our previous amendment introducing the Alert procedure that goes beyond mere opinion or comment. If no solution (e.g. mitigation measures) is found following the alert, the Commission may decide a screening decision from a Member State harms the security and public order of another Member State. The Commission is in charge of issuing a decision, upon approval of the other affected Member State, to avoid Member States hijacking each other's process based on unsubstantiated grounds. Note that this would only happen in very exceptional cases, and a phased approach is introduced to the deadlines in Article 8 to avoid unnecessary delays. This amendment is based on language of the Commission proposal of the Notifications Directive, intended to enforce the Services directive, which has the same legal basis as the FDI screening revision.

Änderungsantrag 389
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Nach ***Eingang einer Stellungnahme*** gemäß ***Absatz 2 oder 3 muss*** der Mitgliedstaat, in dem die	(8) Nach ***der Konsultation*** gemäß ***Absatz 6 dieses Artikels übermittelt*** der Mitgliedstaat, in dem die Investition

ausländische Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***,	***erfolgt, den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission seine geplante Überprüfungsentscheidung und legt schriftlich dar***, ***i) inwieweit er die Kommentare der Mitgliedstaaten und die Stellungnahme der Kommission weitestgehend berücksichtigt hat und*** ***ii) gegebenenfalls aus welchen Gründen er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.***

Or. en

Änderungsantrag 390
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Nach Eingang einer Stellungnahme gemäß Absatz 2 oder 3 muss der*** Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde,	(8) ***Bei länderübergreifenden Transaktionen meldet jeder*** Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***das Ergebnis der eigenen Überprüfungsentscheidung den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission.***

Or. it

Änderungsantrag 391
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) seine Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens drei Kalendertage nach ihrer Übermittlung an	***entfällt***

die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen;

Or. it

Änderungsantrag 392
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) seine Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten ***und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte System*** spätestens drei Kalendertage nach ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen;	a) seine Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten ***auf sicherem*** und ***verschlüsseltem Wege*** spätestens drei Kalendertage nach ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen***, und der Mitgliedstaat kann auch die Kommission unter denselben Vertraulichkeitsbedingungen von der Überprüfungsentscheidung in Kenntnis setzen***;

Or. fr

Änderungsantrag 393
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***seine*** Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission ***über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System*** spätestens drei Kalendertage nach ***ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition*** mitteilen;	a) ***den operativen Teil seiner*** Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens drei Kalendertage nach ***Inkrafttreten der Überprüfungsentscheidung*** mitteilen;

Or. en

Änderungsantrag 394
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) seine Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens ***drei*** Kalendertage ***nach*** ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen***;***	a) seine ***geplante*** Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens ***sieben*** Kalendertage ***vor*** ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen ***und***

Or. en

Änderungsantrag 395
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) seine Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System ***spätestens drei Kalendertage nach*** ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen;	a) seine Überprüfungsentscheidung den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System ***vor*** ihrer Übermittlung an die jeweiligen Parteien der ausländischen Investition mitteilen;

Or. en

Änderungsantrag 396
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens sieben	***entfällt***

Kalendertage, nachdem die Überprüfungsentscheidung gemäß Buchstabe a mitgeteilt wurde, schriftlich erläutern,

i) inwieweit er die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission weitestgehend berücksichtigt hat oder

ii) aus welchem Grund er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.

Or. it

Änderungsantrag 397
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens sieben Kalendertage, nachdem die Überprüfungsentscheidung gemäß Buchstabe a mitgeteilt wurde,*** schriftlich erläutern,	b) schriftlich erläutern,

Or. en

Änderungsantrag 398
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den jeweiligen Mitgliedstaaten ***und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte System*** spätestens sieben Kalendertage, nachdem die	b) den jeweiligen Mitgliedstaaten ***auf sicherem*** und ***verschlüsseltem Wege*** spätestens sieben Kalendertage, nachdem die Überprüfungsentscheidung gemäß Buchstabe a mitgeteilt wurde, ***eine***

Überprüfungsentscheidung gemäß Buchstabe a mitgeteilt wurde, ***schriftlich erläutern,***	***schriftliche Erläuterung übermitteln, und der Mitgliedstaat kann auch die Kommission unter denselben Vertraulichkeitsbedingungen von der Überprüfungsentscheidung in Kenntnis setzen.***

Or. fr

Änderungsantrag 399
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System ***spätestens sieben Kalendertage, nachdem die*** Überprüfungsentscheidung gemäß Buchstabe a ***mitgeteilt wurde,*** schriftlich erläutern,	b) den jeweiligen Mitgliedstaaten und der Kommission über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System ***vor Mitteilung der*** Überprüfungsentscheidung gemäß Buchstabe a schriftlich erläutern,

Or. en

Änderungsantrag 400
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) inwieweit er die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission weitestgehend berücksichtigt hat oder	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten, die jede Überprüfungsentscheidung gegenüber mehreren Parteien schriftlich begründen müssten. Durch diese Streichung wird eine gewisse Flexibilität bei den schriftlichen Erläuterungen

gewahrt. Absatz 11 ist ausreichend.

Änderungsantrag 401
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) inwieweit er die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission weitestgehend berücksichtigt hat oder	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 402
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) aus welchem Grund er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 403
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) aus welchem Grund er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten, die jede Überprüfungsentscheidung gegenüber mehreren Parteien schriftlich begründen müssten. Durch diese Streichung wird eine gewisse Flexibilität bei den schriftlichen Erläuterungen gewahrt. Absatz 11 ist ausreichend.

Änderungsantrag 404
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die Kommentare und Stellungnahmen, die andere Mitgliedstaaten oder die Kommission erhalten, sowie die schriftliche Erklärung des Mitgliedstaats, in dem die ausländische Investition geplant ist, werden in die gemäß Artikel 7 Absatz 10 eingerichtete sichere Datenbank aufgenommen. Dürfen bestimmte Informationen nach Absatz 11 nicht weitergegeben werden, so muss die Datenbank zumindest einen Verweis auf die Kommentare, Stellungnahmen und schriftlichen Erklärungen sowie die beteiligten Parteien enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 405
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Geben die Mitgliedstaaten oder die Kommission an, dass die in Absatz 8 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Überprüfungsentscheidung ihre gemäß Absatz 1 abgegebenen	***entfällt***

Kommentare oder die gemäß Absatz 2 oder 3 abgegebene Stellungnahme nicht weitestgehend berücksichtigt, so organisiert der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, eine Sitzung, in der die aufgetretenen Hindernisse oder die Gründe für die Meinungsverschiedenheit erläutert werden, und bemüht sich, Lösungen für den Fall zu finden, dass in Zukunft eine ähnliche Situation eintritt. Betrifft die Überprüfungsentscheidung eine länderübergreifende Meldung, so werden auch die anderen Mitgliedstaaten eingeladen, die die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus gemeldet haben. Die Kommission wird zu allen gemäß diesem Absatz organisierten Sitzungen eingeladen.

Or. it

Änderungsantrag 406
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Geben die Mitgliedstaaten oder die Kommission an, dass die in Absatz 8 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Überprüfungsentscheidung ihre gemäß Absatz 1 abgegebenen Kommentare oder die gemäß Absatz 2 oder 3 abgegebene Stellungnahme nicht weitestgehend berücksichtigt, so organisiert der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, eine Sitzung, in der die aufgetretenen Hindernisse oder die Gründe für die Meinungsverschiedenheit erläutert werden, und bemüht sich, ***Lösungen für den Fall*** zu finden, ***dass in Zukunft eine ähnliche Situation eintritt***. Betrifft die Überprüfungsentscheidung eine länderübergreifende Meldung, so werden	(9) Geben die Mitgliedstaaten oder die Kommission an, dass die in Absatz 8 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte ***geplante*** Überprüfungsentscheidung ihre gemäß Absatz 1 abgegebenen Kommentare oder die gemäß Absatz 2 oder 3 abgegebene Stellungnahme nicht weitestgehend berücksichtigt, so organisiert der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***unverzüglich*** eine Sitzung, in der die aufgetretenen Hindernisse oder die Gründe für die Meinungsverschiedenheit erläutert werden, und bemüht sich, ***eine endgültige Lösung*** zu finden, ***bei der diese Kommentare und Stellungnahmen berücksichtigt werden***. Betrifft die

auch die anderen Mitgliedstaaten eingeladen, die die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus gemeldet haben. Die Kommission wird zu allen gemäß diesem Absatz organisierten Sitzungen eingeladen.	Überprüfungsentscheidung eine länderübergreifende Meldung, so werden auch die anderen Mitgliedstaaten eingeladen, die die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus gemeldet haben. Die Kommission wird zu allen gemäß diesem Absatz organisierten Sitzungen eingeladen. ***Wurde eine Lösung gefunden, teilt der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, den jeweiligen Parteien der ausländischen Investition seine endgültige Überprüfungsentscheidung mit.*** ***Wird keine Lösung gefunden und haben die Mitgliedstaaten und die Kommission Grund zu der Annahme, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, so unterrichten sie erneut den Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System und setzen anschließend ihre Überprüfungsentscheidung aus, bis Artikel 7a Anwendung findet.***

Or. en

Änderungsantrag 407
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Geben die Mitgliedstaaten ***oder die Kommission*** an, dass die in Absatz 8 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Überprüfungsentscheidung ihre gemäß Absatz 1 abgegebenen Kommentare ***oder die gemäß Absatz 2 oder 3 abgegebene Stellungnahme*** nicht ***weitestgehend*** berücksichtigt, so ***organisiert der*** Mitgliedstaat, in dem die	(11) Geben die Mitgliedstaaten an, dass die in Absatz 8 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannte Überprüfungsentscheidung ihre gemäß Absatz 1 abgegebenen Kommentare nicht ***angemessen*** berücksichtigt, so ***können sie den*** Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***um die verschlüsselte und sichere***

Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***eine Sitzung***, in der die aufgetretenen Hindernisse oder die Gründe für die Meinungsverschiedenheit erläutert werden, und ***bemüht*** sich, Lösungen für den Fall zu finden, dass in Zukunft eine ähnliche Situation eintritt. Betrifft die Überprüfungsentscheidung eine länderübergreifende Meldung, so werden auch die anderen Mitgliedstaaten ***eingeladen***, die die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus gemeldet haben. Die Kommission ***wird zu allen gemäß diesem Absatz organisierten Sitzungen eingeladen***.	***Übermittlung einer Erklärung ersuchen***, in der die aufgetretenen Hindernisse oder die Gründe für die Meinungsverschiedenheit erläutert werden, und ***sie bemühen*** sich, ***soweit dies möglich ist,*** Lösungen für den Fall zu finden, dass in Zukunft eine ähnliche Situation eintritt. Betrifft die Überprüfungsentscheidung eine länderübergreifende Meldung, so werden auch die anderen Mitgliedstaaten ***konsultiert***, die die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus gemeldet haben. Die Kommission ***kann über das Ergebnis dieser Konsultationen informiert werden***.
	Or. fr

Änderungsantrag 408
Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Ist nach der Sitzung gemäß Absatz 9 dieses Artikels ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, dass eine beabsichtigte Entscheidung auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 14 Absatz 2 die Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung nicht angemessen berücksichtigt oder mindert, so setzt sie den Mitgliedstaat und die Kommission innerhalb von sieben Kalendertagen ab der Sitzung davon in Kenntnis. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, setzt sein Überprüfungsverfahren aus, bis die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 9b Absatz 2 getroffen hat. Die Frist gemäß Artikel 8 Absatz 7a Unterabsatz 1 gilt nicht. ***Nach der Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 9b Absatz 2 trifft der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, seine Überprüfungsentscheidung***

innerhalb von fünf Kalendertagen.

Or. en

Änderungsantrag 409
Daniel Caspary, Céline Imart, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Ist nach der Konsultation gemäß Absatz 9 dieses Artikels ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht, dass die ausländische Investition Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, haben könnte, so sind der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, und die Kommission innerhalb von sieben Kalendertagen ab der Sitzung davon in Kenntnis zu setzen. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, setzt sein Überprüfungsverfahren aus, bis die Kommission eine Entscheidung im Einklang mit Artikel 9b Absatz 2 getroffen hat. Die Frist gemäß Artikel 8 Absatz 7a Unterabsatz 1 gilt währenddessen nicht.* ***Nach der Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 9b Absatz 2 trifft der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, seine Überprüfungsentscheidung innerhalb von fünf Kalendertagen.

Or. en

Änderungsantrag 410
Daniel Caspary, Céline Imart, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Der Mitgliedstaat, in dem die

	Investition erfolgt, teilt seine Überprüfungsentscheidung gegebenenfalls den Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und der Kommission spätestens drei Kalendertage nach ihrer Übermittlung an die relevanten an der ausländischen Investition beteiligten Parteien mit.

Or. en

Änderungsantrag 411
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission richtet eine sichere Datenbank ein, die allen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird und Informationen über die im Rahmen des Kooperationsmechanismus bewerteten ausländischen Investitionen und die Ergebnisse der Bewertungen im Rahmen der nationalen Überprüfungsmechanismen enthält, einschließlich Informationen über die einschlägigen Überprüfungsentscheidungen. Die Kommission lädt in diese Datenbank die Informationen hoch, die ihr seit dem 12. Oktober 2020 vorliegen. Bis zum [Geltungsbeginn dieser Verordnung] laden die Mitgliedstaaten in diese Datenbank die ihnen im Rahmen ihrer eigenen Überprüfungsmechanismen zur Kenntnis gelangten Informationen über das Ergebnis des betreffenden Verfahrens hoch. Ferner können sie zusätzliche Erläuterungen geben.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 412
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Kommission entwickelt Kapazitäten im Bereich Business Intelligence, um die Überprüfungsbehörden der Mitgliedstaaten zu informieren, koordinierte Risikobewertungen zu entwickeln und in Konsultation mit der ADI-Expertengruppe ein Programm der Union zum Aufbau von ADI-Kapazitäten zu unterstützen, das bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse und gemeinsame Schulungsprogramme für Beamte der Mitgliedstaaten anbietet. Dies setzt voraus, dass die Kommission über angemessene technische und personelle Ressourcen verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 413
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Schiffbauindustrie ist für einige Mitgliedstaaten ein Sektor von strategischer Bedeutung. Jede ausländische Investition in Schiffbauanlagen, Häfen oder maritime Infrastruktur muss einer detaillierten Sicherheitsbewertung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie die maritimen und industriellen Interessen der Union nicht untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 414
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bei der Abgabe von Kommentaren oder Stellungnahmen gemäß diesem Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission gegebenenfalls, ob es sich bei diesen Kommentaren oder Stellungnahmen um Verschlusssachen handelt und welcher Geheimhaltungsgrad dafür im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht über Verschlusssachen gelten sollte.	(11) Bei der Abgabe von Kommentaren oder Stellungnahmen gemäß diesem Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission gegebenenfalls, ob es sich bei diesen Kommentaren oder Stellungnahmen um Verschlusssachen handelt und welcher Geheimhaltungsgrad dafür im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht über Verschlusssachen gelten sollte. ***Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Vorschrift in Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV.***

Or. it

Änderungsantrag 415
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Beschlüsse der Kommission, die die Überprüfungsentscheidungen der Mitgliedstaaten betreffen
	Nach der Aussetzung einer Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 9 erlässt die Kommission einen Beschluss, mit dem sie
	a) die beabsichtigte Überprüfungsentscheidung des Mitgliedstaats genehmigt, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass sich die ausländische Investition voraussichtlich nicht negativ auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt oder dass die Überprüfungsentscheidung die Risiken angemessen mindert;
	b) die ausländische Investition

	vorbehaltlich bestimmter Risikominderungsmaßnahmen genehmigt;
	c) die ausländische Investition untersagt.
	Die Kommission erlässt ihren Beschluss innerhalb von 20 Kalendertagen nach Aussetzung der Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 9. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten ihren Beschluss über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System mit.

Or. en

Änderungsantrag 416
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten teilen dem meldenden Mitgliedstaat über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System mit, dass sie sich das Recht vorbehalten, spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Kommentare abzugeben;	a) Die Mitgliedstaaten teilen dem meldenden Mitgliedstaat über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System mit, dass sie sich das Recht vorbehalten, spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 Kommentare abzugeben;

Or. fr

Änderungsantrag 417
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kommission teilt dem meldenden Mitgliedstaat über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System mit, dass sie sich	b) die Kommission teilt dem meldenden Mitgliedstaat über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System mit, dass sie sich das Recht vorbehält, spätestens

das Recht vorbehält, spätestens ***20*** Kalendertage nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 eine Stellungnahme abzugeben.	***15*** Kalendertage nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 5 eine Stellungnahme abzugeben.

Or. fr

Änderungsantrag 418
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Behalten sich die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** das Recht vor, Kommentare ***oder Stellungnahmen*** abzugeben, können sie vom meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern. Ersuchen um zusätzliche Informationen werden hinreichend begründet, auf die Informationen beschränkt, die für die Mitgliedstaaten für die Abgabe von Kommentaren ***oder die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission*** erforderlich sind, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens und bedeuten für den meldenden Mitgliedstaat keinen ***übermäßigen*** Aufwand. Ersucht ein Mitgliedstaat den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so ***übermittelt*** er dieses Ersuchen gleichzeitig der Kommission.	(2) Behalten sich die Mitgliedstaaten das Recht vor, Kommentare abzugeben, können sie vom meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern. Ersuchen um zusätzliche Informationen werden hinreichend begründet, ***ausschließlich*** auf die Informationen beschränkt, die für die Mitgliedstaaten für die Abgabe von Kommentaren erforderlich sind, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens und bedeuten für den meldenden Mitgliedstaat keinen Aufwand. Ersucht ein Mitgliedstaat den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so ***kann*** er dieses Ersuchen gleichzeitig der Kommission ***übermitteln***.

Or. fr

Änderungsantrag 419
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer	a) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer

gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, werden die jeweiligen Kommentare spätestens ***35*** Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, werden die jeweiligen Kommentare spätestens ***30*** Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 420
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, werden die jeweiligen Kommentare spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	a) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, werden die jeweiligen Kommentare spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 421
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme zu einer gemeldeten ausländischen Investition	b) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme zu einer gemeldeten ausländischen Investition

abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, wird diese Stellungnahme spätestens 45 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	abzugeben, ohne von dem meldenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anzufordern, wird diese Stellungnahme spätestens 45 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Mitteilung der ausländischen Investition über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 422
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht er den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so werden die jeweiligen Kommentare spätestens ***20*** Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	c) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht er den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so werden die jeweiligen Kommentare spätestens ***15*** Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 423
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht er den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche	c) Behält sich ein Mitgliedstaat das Recht vor, Kommentare zu einer gemeldeten ausländischen Investition abzugeben, und ersucht er den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche

Informationen, so werden die jeweiligen Kommentare spätestens 20 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.	Informationen, so werden die jeweiligen Kommentare spätestens 20 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System an den meldenden Mitgliedstaat übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 424
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme abzugeben und ersucht sie den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so wird die entsprechende Stellungnahme dem meldenden Mitgliedstaat über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System spätestens ***30*** Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen übermittelt.	d) Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Stellungnahme abzugeben und ersucht sie den meldenden Mitgliedstaat um zusätzliche Informationen, so wird die entsprechende Stellungnahme dem meldenden Mitgliedstaat über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System spätestens ***20*** Kalendertage nach Erhalt der vollständigen zusätzlichen Informationen übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 425
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die in Artikel 7 Absatz 6 genannte Sitzung findet innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Stellungnahme oder dem Kommentar statt.

Or. en

Änderungsantrag 426
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) behält sich die Kommission das Recht vor, eine Warnmeldung nach Artikel 7 Absatz 7a abzugeben, so wird die betreffende Warnmeldung dem meldenden Mitgliedstaat über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens 15 Tage nach der in Artikel 7 Absatz 6 genannten Sitzung übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 427
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) nach Erhalt einer Warnmeldung erlässt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist, die geplante Überprüfungsentscheidung für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nicht, es sei denn, die beteiligten Mitgliedstaaten und die Kommission vereinbaren neue Bedingungen für eine alternative Lösung.

Or. en

Änderungsantrag 428
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) behält sich die Kommission das Recht vor, einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 7b zu erlassen, so wird der betreffende Beschluss dem meldenden Mitgliedstaat über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System spätestens 30 Kalendertage nach dem in Buchstabe dc genannten Zeitraum übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 429
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der meldende Mitgliedstaat erlässt seine Überprüfungsentscheidung erst nach Ablauf der unter den Buchstaben a bis d genannten Fristen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 430
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der meldende Mitgliedstaat erlässt seine Überprüfungsentscheidung erst nach Ablauf der unter den Buchstaben a bis d genannten Fristen.	Der meldende Mitgliedstaat erlässt seine Überprüfungsentscheidung erst nach Ablauf der unter den Buchstaben a bis d genannten Fristen. ***Behält sich die Kommission das Recht vor, eine Warnmeldung abzugeben oder einen Beschluss zu erlassen, trifft der meldende***

Mitgliedstaat seine Überprüfungsentscheidung erst nach Ablauf der unter den Buchstaben dc und dd genannten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 431
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der meldende Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System alle wesentlichen neuen Informationen oder Umstände mit, die für die Bewertung einer bereits gemäß Artikel 5 gemeldeten ausländischen Investition relevant sind. Werden diese Informationen vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen zur Verfügung gestellt, bemühen sich der meldende Mitgliedstaat, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten, sich auf eine für beide Seiten annehmbare Fristverlängerung zu einigen. Sind die in Absatz 3 genannten Fristen für die Bewertung der ursprünglichen Meldung verstrichen, so werden sie gemäß den in Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Fristen wieder aufgenommen.	(4) Der meldende Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System alle wesentlichen neuen Informationen oder Umstände mit, die für die Bewertung einer bereits gemäß Artikel 5 gemeldeten ausländischen Investition relevant sind. Werden diese Informationen vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen zur Verfügung gestellt, bemühen sich der meldende Mitgliedstaat, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***möglichst***, sich auf eine für beide Seiten annehmbare Fristverlängerung zu einigen. Sind die in Absatz 3 genannten Fristen für die Bewertung der ursprünglichen Meldung verstrichen, so werden sie gemäß den in Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Fristen wieder aufgenommen.

Or. fr

Änderungsantrag 432
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der meldende Mitgliedstaat teilt	(4) Der meldende Mitgliedstaat teilt

der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System alle wesentlichen neuen Informationen oder Umstände mit, die für die Bewertung einer bereits gemäß Artikel 5 gemeldeten ausländischen Investition relevant sind. Werden diese Informationen vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen zur Verfügung gestellt, ***bemühen*** sich der meldende Mitgliedstaat, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten***, sich*** auf eine für beide Seiten annehmbare Fristverlängerung ***zu einigen***. Sind die in Absatz 3 genannten Fristen für die Bewertung der ursprünglichen Meldung verstrichen, so werden sie gemäß den in Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Fristen wieder aufgenommen.	der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System alle wesentlichen neuen Informationen oder Umstände mit, die für die Bewertung einer bereits gemäß Artikel 5 gemeldeten ausländischen Investition relevant sind. Werden diese Informationen vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen zur Verfügung gestellt, ***einigen*** sich der meldende Mitgliedstaat, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten auf eine für beide Seiten annehmbare Fristverlängerung. Sind die in Absatz 3 genannten Fristen für die Bewertung der ursprünglichen Meldung verstrichen, so werden sie gemäß den in Absatz 3 Buchstaben c und d genannten Fristen wieder aufgenommen.
	Or. en

Änderungsantrag 433
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der meldende Mitgliedstaat stellt die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 angeforderten zusätzlichen Informationen ***unverzüglich*** über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System zur Verfügung. Übermittelt der meldende Mitgliedstaat einem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission übermittelt.	(5) Der meldende Mitgliedstaat stellt die von der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 angeforderten zusätzlichen Informationen ***zügig*** über das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere und verschlüsselte System zur Verfügung. Übermittelt der meldende Mitgliedstaat einem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission übermittelt.
	Or. en

Änderungsantrag 434
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erhalten mehrere meldende Mitgliedstaaten Ersuchen um zusätzliche Informationen zu einer bestimmten länderübergreifenden Meldung, so beginnen die in Absatz 3 genannten Fristen am Tag des Eingangs der letzten vollständigen zusätzlichen Informationen. Die Kommission teilt diesen Zeitpunkt und die Frist den jeweiligen Mitgliedstaaten mit.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 435
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
	(7a) Der meldende Mitgliedstaat erlässt seine Überprüfungsentscheidung erst nach Eingang von Kommentaren oder Stellungnahmen gemäß Absatz 3 und innerhalb von 30 Kalendertagen danach. Wurde der Erlass von Überprüfungsentscheidungen gemäß Artikel 7 Absatz 9 ausgesetzt, so werden Überprüfungsentscheidungen erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 7a getroffen.

Or. en

Änderungsantrag 436
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Ist der meldende Mitgliedstaat	(8) Ist der meldende Mitgliedstaat

aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, dass er im Sinne seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Überprüfungsentscheidung vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen erlassen muss, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und begründet die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen. Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission geben unverzüglich Kommentare oder Stellungnahmen ab. Dieses Verfahren darf nicht allein den geschäftlichen Interessen des Antragstellers einer Genehmigung dienen.	aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, dass er im Sinne seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Überprüfungsentscheidung vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen erlassen muss, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und begründet die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen. Die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission geben unverzüglich Kommentare oder Stellungnahmen ab. Dieses Verfahren darf nicht allein den geschäftlichen Interessen des Antragstellers einer Genehmigung dienen. ***In diesem Fall finden Artikel 7 Absätze 6 bis 9 und Artikel 7a Anwendung.***

Or. en

Änderungsantrag 437
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Ist der meldende Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, dass er im Sinne seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Überprüfungsentscheidung vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen erlassen muss, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und begründet die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen. Die anderen Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** geben unverzüglich Kommentare ***oder Stellungnahmen*** ab. Dieses Verfahren darf nicht allein den geschäftlichen Interessen des Antragstellers einer Genehmigung dienen.	(8) Ist der meldende Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, dass er im Sinne seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Überprüfungsentscheidung vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen erlassen muss, so teilt er dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und begründet die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen. Die anderen Mitgliedstaaten geben unverzüglich Kommentare ab ***und die Kommission kann eine Stellungnahme abgeben***. Dieses Verfahren darf nicht allein den geschäftlichen Interessen des Antragstellers einer Genehmigung dienen.

Or. fr

Änderungsantrag 438
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht ***dem Kooperationsmechanismus*** gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, kann er in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht ***beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden***.	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht ***der Überprüfungsbehörde*** gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, kann er in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***keinen Genehmigungsantrag erhalten hat oder ob diese Investition keine Genehmigung im Rahmen des nationalen Mechanismus erfordert***.

Or. it

Änderungsantrag 439
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, kann er in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde***, weil die Parteien dieser ausländischen Investition keine Genehmigung beantragt haben***, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, kann er in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition

Kooperationsmechanismus zu melden.

geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 440
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, kann ***er*** in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.	(1) Ist ein Mitgliedstaat ***oder die Kommission*** der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, kann ***der Mitgliedstaat oder die Kommission*** in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat ***oder die Kommission***, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 441
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte, kann er in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor	(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung***, seine Souveränität und wesentlichen Interessen, gute Arbeitsbedingungen, den Erhalt seines***

Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.

wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts, den Schutz von Umweltstandards und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung beeinträchtigen könnte, kann er in Bezug auf diese ausländische Investition ein Initiativverfahren einleiten. Vor Einleitung des Verfahrens prüft der Mitgliedstaat, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 442
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird ***mindestens 15*** Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(2) Den Mitgliedstaaten wird ***bis zu 24*** Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 443
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird mindestens ***15*** Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem	(2) Den Mitgliedstaaten wird mindestens ***18*** Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem

Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 444
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird ***mindestens*** 15 ***Monate*** nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(2) Den Mitgliedstaaten wird ***bis zu*** 15 ***Monaten*** nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. it

Änderungsantrag 445
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird ***mindestens*** 15 Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(2) Den Mitgliedstaaten wird ***bis zu*** 15 Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 446
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird ***mindestens 15 Monate*** nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(2) Den Mitgliedstaaten wird ***für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten*** nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. fr

Änderungsantrag 447
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird ***mindestens 15*** Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(2) Den Mitgliedstaaten wird ***bis zu 12*** Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 448
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Den Mitgliedstaaten wird mindestens 15 Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der	(2) Den Mitgliedstaaten ***und der Kommission*** wird mindestens 15 Monate nach Abschluss der ausländischen Investition das Recht eingeräumt, das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische

Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 449
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann ein Initiativverfahren einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die nicht ***dem Kooperationsmechanismus*** gemeldet wurde, unter Artikel 7 Absatz 2 fällt. Vor Einleitung des Verfahrens prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden***.	(3) Die Kommission kann ein Initiativverfahren einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die nicht ***der Überprüfungsbehörde*** gemeldet wurde, unter Artikel 7 Absatz 2 fällt. Vor Einleitung des Verfahrens prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***keinen Genehmigungsantrag erhalten hat oder ob diese Investition keine Genehmigung im Rahmen des nationalen Mechanismus erfordert***.

Or. it

Änderungsantrag 450
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann ***ein Initiativverfahren einleiten***, wenn sie ***der Auffassung ist***, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, unter Artikel 7 Absatz 2 fällt. Vor ***Einleitung des Verfahrens*** prüft die	(3) Die Kommission kann ***eine hinreichend begründete Stellungnahme abgeben***, wenn sie ***über Beweise dafür verfügt***, dass eine ausländische Investition im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde, unter Artikel 7 Absatz 2 fällt. Vor ***Abgabe der hinreichend***

Kommission, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.	***begründeten Stellungnahme*** prüft die Kommission, ob der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, nicht beabsichtigt, die ausländische Investition dem Kooperationsmechanismus zu melden.

Or. fr

Änderungsantrag 451
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von ***mindestens 15*** Monaten eingeräumt, um ***das Verfahren*** nach Absatz 3 ***einzuleiten***, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von ***höchstens 6*** Monaten eingeräumt, um ***schnellstmöglich eine hinreichend begründete Stellungnahme*** nach Absatz 3 ***abzugeben***, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. fr

Änderungsantrag 452
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von ***mindestens 15*** Monaten eingeräumt, um das Verfahren nach Absatz 3 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von ***bis zu 24*** Monaten eingeräumt, um das Verfahren nach Absatz 3 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 453
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von mindestens ***15*** Monaten eingeräumt, um das Verfahren nach Absatz 3 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von mindestens ***18*** Monaten eingeräumt, um das Verfahren nach Absatz 3 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 454
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von ***mindestens*** 15 Monaten eingeräumt, um das Verfahren nach Absatz 3 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.	(4) Der Kommission wird nach Abschluss der ausländischen Investition eine Frist von ***bis zu*** 15 Monaten eingeräumt, um das Verfahren nach Absatz 3 einzuleiten, sofern die betreffende ausländische Investition in der Zwischenzeit nicht dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurde.

Or. it

Änderungsantrag 455
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten ***oder*** die Kommission ***leiten*** das Initiativverfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 ***ein***, indem sie ***über das sichere*** und ***verschlüsselte System nach Artikel 12 Absatz 4*** ein hinreichend begründetes Auskunftsersuchen an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Auskunftsersuchen gemäß diesem Absatz werden hinreichend begründet, auf die Informationen beschränkt, die für die Mitgliedstaaten für die Abgabe von Kommentaren oder die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission erforderlich sind, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens und bedeuten für den meldenden Mitgliedstaat keinen ***übermäßigen*** Aufwand. Wird das Auskunftsersuchen von einem Mitgliedstaat gestellt, ***übermittelt*** er ***es*** gleichzeitig ***an*** die Kommission.	(5) Die Mitgliedstaaten ***und gegebenenfalls*** die Kommission ***können*** das Initiativverfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 ***einleiten***, indem sie ***auf sicherem*** und ***verschlüsseltem Wege*** ein hinreichend begründetes Auskunftsersuchen an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Auskunftsersuchen gemäß diesem Absatz werden hinreichend begründet, auf die Informationen beschränkt, die für die Mitgliedstaaten für die Abgabe von Kommentaren oder die Abgabe einer Stellungnahme durch die Kommission erforderlich sind, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck des Ersuchens und bedeuten für den meldenden Mitgliedstaat keinen Aufwand. Wird das Auskunftsersuchen von einem Mitgliedstaat gestellt, ***kann*** er gleichzeitig ***unter denselben Vertraulichkeitsbedingungen*** die Kommission ***in Kenntnis setzen***.

Or. fr

Änderungsantrag 456
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, stellt die von den anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen unverzüglich über ***das in Artikel 12 Absatz 4 genannte sichere*** und ***verschlüsselte*** System vollständig zur Verfügung. Übermittelt der meldende Mitgliedstaat einem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so werden diese	(6) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, stellt die von den anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen unverzüglich über ***ein sicheres*** und ***verschlüsseltes*** System vollständig zur Verfügung. Übermittelt der meldende Mitgliedstaat einem Mitgliedstaat zusätzliche Informationen, so werden diese gleichzeitig der Kommission

gleichzeitig der Kommission übermittelt.	übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 457
Daniel Caspary, Céline Imart, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare ***übermitteln*** und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde. Die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Regeln und Verfahren gelten sinngemäß mit folgenden Änderungen:***	(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare ***einreichen*** und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die Investition ***erfolgt, und zwar spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt der vollständigen angeforderten Informationen gemäß Absatz 5. Wurde das Verfahren von einem Mitgliedstaat eingeleitet, so stehen der Kommission zusätzliche 15 Kalendertage für die Vorlage ihrer Stellungnahme zur Verfügung. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, behandelt diese Kommentare bzw. diese Stellungnahme mit größter Aufmerksamkeit.***

Or. en

Änderungsantrag 458
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Regeln und Verfahren gelten sinngemäß mit	(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten ***neue*** Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine ***neue und hinreichend begründete*** Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Regeln

folgenden Änderungen:	und Verfahren gelten sinngemäß mit ***folgender Änderung***:
	Or. fr

Änderungsantrag 459
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Regeln und Verfahren gelten sinngemäß mit folgenden Änderungen:	(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Die ***Stellungnahme der Kommission wird gleichzeitig den anderen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament übermittelt, und diese Einschätzung sollte berücksichtigt werden. Die*** in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Regeln und Verfahren gelten sinngemäß mit folgenden Änderungen:
	Or. en

Änderungsantrag 460
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Regeln und Verfahren gelten sinngemäß mit	(7) Nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen können die Mitgliedstaaten Kommentare übermitteln und die Kommission kann eine Stellungnahme an den Mitgliedstaat richten, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde. Die in den Artikeln 7***, 7a*** und 8 festgelegten Regeln und Verfahren gelten sinngemäß

folgenden Änderungen:

mit folgenden Änderungen:

Or. en

Änderungsantrag 461
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die*** Stellungnahme der Kommission ***werden spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen übermittelt***.	a) ***Nach Eingang eines Kommentars oder einer*** Stellungnahme ***nach Absatz 7 dieses Artikels hält der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, gegebenenfalls eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und*** der Kommission ***ab, um die ermittelten Risiken zu erörtern und wie ihnen am besten begegnet werden kann. Ist der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, mit den ermittelten Risiken oder mit den in dem Kommentar oder der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden, arbeiten die Mitgliedstaaten und die Kommission zusammen, um alternative Abhilfemaßnahmen zu prüfen, und einigen sich auf eine geeignete Vorgehensweise, um die betreffenden Risiken zu bewältigen.***

Or. en

Änderungsantrag 462
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission werden spätestens ***35*** Kalendertage nach Eingang der vollständigen gemäß Absatz 5	a) Die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission werden spätestens ***30*** Kalendertage nach Eingang der vollständigen gemäß Absatz 5

angeforderten Informationen übermittelt.	angeforderten Informationen übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 463
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die Stellungnahme der Kommission werden spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen übermittelt.	a) Die Kommentare der Mitgliedstaaten oder die ***hinreichend begründete*** Stellungnahme der Kommission werden spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der vollständigen gemäß Absatz 5 angeforderten Informationen übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 464
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Bei gemäß Absatz 1 eingeleiteten Verfahren verfügt die*** Kommission ***über eine zusätzliche Frist von 15 Kalendertagen, um nach Ablauf der Frist für den*** Mitgliedstaat ***gemäß Buchstabe a dieses Absatzes eine Stellungnahme abzugeben***.	b) ***Nach der Konsultation gemäß Absatz 7a teilt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, der*** Kommission ***und gegebenenfalls dem*** Mitgliedstaat***, der den Kommentar abgegeben hat, mit, ob er plant, mit der Überprüfung der Investition fortzufahren***.

Or. en

Änderungsantrag 465
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Beschließt der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, die ausländische Investition nicht zu überprüfen, erläutert er den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission schriftlich, aus welchen Gründen er mit den Kommentaren der Mitgliedstaaten oder der Stellungnahme der Kommission nicht einverstanden war.

Or. en

Änderungsantrag 466
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Nachprüfungsbefugnisse der Kommission
	(1) Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Veranlassung kann die Kommission Informationen im Sinne dieses Artikels anfordern, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, informiert wurde und keinen Einwand erhebt.
	(2) Die Kommission kann die an einer ausländischen Investition beteiligten Parteien auffordern, etwaige Informationen zu übermitteln, die als erforderlich erachtet werden, damit beurteilt werden kann, ob die ausländische Investition voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, haben wird. Sie kann Informationen von anderen Stellen oder Personen anfordern, die im Besitz einschlägiger Informationen sein dürften, anhand derer beurteilt werden kann, ob

eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung haben wird, darunter auch Lieferanten, Auftragnehmer und Kunden. Darüber hinaus werden der Kommission Nachprüfungsbefugnisse eingeräumt.

(3) Die Kommission setzt den betreffenden Mitgliedstaat in Kenntnis, bevor sie auf seinem Hoheitsgebiet um solche Informationen ersucht.

(4) Für ein Auskunftsverlangen gemäß Absatz 2 gilt Folgendes:

a) es enthält Angaben zu seiner Rechtsgrundlage und seinem Zweck, zu den angeforderten Informationen und eine angemessene Frist für ihre Bereitstellung.

b) es muss ordnungsgemäß begründet und auf die Informationen beschränkt sein, die für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Transaktion auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, streng erforderlich sind.

c) es enthält den Hinweis, dass bei Übermittlung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben die Zwangsgelder nach Absatz 6 verhängt werden können.

d) es enthält den Hinweis, dass die Kommission bei mangelnder Kooperation gegebenenfalls eine Entscheidung anhand der verfügbaren Tatsachen fällen darf.

(5) Die Fristen gemäß dem Kooperationsmechanismus im Sinne dieser Verordnung werden automatisch für den Zeitraum ausgesetzt, der erforderlich ist, um die von der Kommission angeforderten Informationen bereitzustellen. Die Aussetzung tritt mit dem Datum des Auskunftsverlangens der Kommission in Kraft und gilt, bis die angeforderten Informationen vollständig eingegangen

sind. Die Kommission setzt die jeweiligen Mitgliedstaaten umgehend über die Aussetzung wie auch ihre Aufhebung in Kenntnis.

(6) Wird den Auskunftsverlangen der Kommission ohne Angabe von Gründen nicht Folge geleistet, so kann die Kommission per Beschluss Folgendes verhängen:

a) Geldbußen von höchstens 1 % des von der betreffenden Partei oder dem betreffenden Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes oder

b) Zwangsgelder bei Übermittlung unvollständiger, unrichtiger oder irreführender Angaben oder in dem Fall, dass die angeforderten Informationen nicht innerhalb der angegebenen Frist bereitgestellt werden. Diese Zwangsgelder belaufen sich auf höchstens 5 % des von der betreffenden Partei oder dem betreffenden Unternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Gesamtumsatzes pro Tag für jeden Arbeitstag der Verspätung, berechnet ab dem in dem Beschluss festgelegten Datum, bis eine Einhaltung der Bestimmungen gegeben ist.

(7) Bevor Zwangsgelder verhängt werden, erhält die betreffende Partei oder das betreffende Unternehmen Gelegenheit zur Anhörung.

(8) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße oder des Zwangsgelds berücksichtigt die Kommission Art, Schwere und Dauer der Nichteinhaltung sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit.

Or. en

Änderungsantrag 467
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9b
	Entscheidungsbefugnis der Kommission
	(1) Nach einer Aussetzung des Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 9a und unbeschadet des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a AEUV fordert die Kommission den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, auf, alle Unterlagen und Informationen zu übermitteln, auf die sich die beabsichtigte Entscheidung stützt. Der Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, übermittelt die angeforderten Informationen spätestens 10 Kalendertage nach dem Ersuchen. Darüber hinaus sollten der Kommission Nachprüfungsbefugnisse eingeräumt werden, um Informationen zu diesem Fall weiter zu untersuchen.
	(2) Nach Prüfung der übermittelten Informationen erlässt die Kommission einen Beschluss, mit dem sie
	a) die beabsichtigte Entscheidung des Mitgliedstaats, in dem die Investition erfolgt, bestätigt, sofern sie zu dem Schluss kommt, dass sich die ausländische Investition voraussichtlich nicht negativ auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, auswirkt oder dass die beabsichtigte Entscheidung das Risiko angemessen mindert; oder
	b) einen Beschluss zur Änderung der Entscheidung des Mitgliedstaats, in dem die Investition erfolgt, erlässt, um die ausländische Investition zu unterbinden, sofern sie feststellt, dass die beabsichtigte Entscheidung die Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit, nicht angemessen mindert. Fordert die Kommission den Mitgliedstaat, in dem die Investition

erfolgt, auf, seine beabsichtigte Entscheidung zu ändern, so kann sie den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, auffordern, die Investition Risikominderungsmaßnahmen oder zusätzlichen Risikominderungsmaßnahmen zu unterwerfen oder die ausländische Investition zu untersagen.

(3) Der Beschluss ist für den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, bindend und ersetzt vollumfänglich jede Entscheidung dieses Mitgliedstaats.

(4) Die Kommission erlässt ihren Beschluss spätestens 15 Tage nach Eingang der gemäß Absatz 1 angeforderten Informationen. Diese Frist kann um 15 Tage verlängert werden, damit die Kommission und der Investor in enger Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, Risikominderungsmaßnahmen vereinbaren können.

5. Die Kommission setzt den Mitgliedstaat, in dem die Investition erfolgt, davon in Kenntnis und unterrichtet die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Kommentare übermittelt haben, von ihrem Beschluss.

Or. en

Änderungsantrag 468
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die*** in der Meldung gemäß Artikel 5 ***enthaltenen*** und ***aufgrund*** eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 9 Absatz 5 ***übermittelten*** Informationen ***Folgendes umfassen***:	(1) In der Meldung gemäß Artikel 5 und ***bei der Beantwortung*** eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 9 Absatz 5 ***übermitteln die Mitgliedstaaten folgende*** Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 469
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der Meldung gemäß Artikel 5 enthaltenen und aufgrund eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 9 Absatz 5 übermittelten Informationen Folgendes umfassen:	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der Meldung gemäß Artikel 5 enthaltenen und aufgrund eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 9 Absatz 5 übermittelten Informationen ***mindestens*** Folgendes umfassen:

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, Mindestanforderungen an die Informationen festzulegen, damit die Behörden die Investitionen ordnungsgemäß bewerten können und um Statistiken und zwischenstaatliche Vergleiche zu ermöglichen.

Änderungsantrag 470
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Namen des Investors, der letzliche Gesamteigentümer aller Aktiva des Investors und des Ziels in der Union, die Eigentumsstruktur des Investors und gegebenenfalls der Unternehmensgruppe, der der Investor angehört;	a) den Namen des Investors, der letztliche Gesamteigentümer aller Aktiva des Investors und des Ziels in der Union, die Eigentumsstruktur des Investors und gegebenenfalls der Unternehmensgruppe, der der Investor angehört, ***sowie die Angabe, ob sie restriktiven Maßnahmen unterworfen sind oder an einer ausländischen Investition beteiligt waren, die zuvor von einem Mitgliedstaat geprüft und nicht oder nur unter Auflagen genehmigt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 471
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Namen des Investors, der letzliche Gesamteigentümer aller Aktiva des Investors und des Ziels in der Union, die Eigentumsstruktur des Investors und gegebenenfalls der Unternehmensgruppe, der der Investor angehört;	a) den Namen des Investors, der letzliche Gesamteigentümer aller Aktiva des Investors und des Ziels in der Union, die Eigentumsstruktur des Investors***, sofern sie bereits Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens waren,*** und gegebenenfalls ***den Namen*** der Unternehmensgruppe, der der Investor angehört;

Or. fr

Änderungsantrag 472
Svenja Hahn, Ľubica Karvašová, Dan Barna, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Dokumentation der Risikobewertung im Zusammenhang mit der Investition, die verwendet wird, um potenziellen Auswirkungen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung entgegenzuwirken und Risikominderungsmaßnahmen vorzuschlagen; die Risikobewertung muss Folgendes umfassen:
	i) Abhängigkeiten in der Lieferkette;
	ii) Analyse der Marktstellung; und
	iii) Bewertung der Abhängigkeit von Drittstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 473
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Svenja Hahn,

Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Name und Anschrift des Ziels in der Union, seiner Tätigkeiten und alternativer Anbieter, die Eigentumsstruktur des Ziels in der Union und gegebenenfalls der Unternehmensgruppe, zu der das Ziel in der Union gehört;	c) Name und Anschrift des Ziels in der Union, seiner Tätigkeiten und alternativer Anbieter, die Eigentumsstruktur des Ziels in der Union und gegebenenfalls der Unternehmensgruppe, zu der das Ziel in der Union gehört; ***und ob sie in Posten wirtschaftlich tätig sind, die in Anhang I der Verordnung 2021/821 oder im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates aufgeführt sind;***

Or. en

Änderungsantrag 474
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Gründe, die die Meldung rechtfertigen;

Or. en

Änderungsantrag 475
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls Angaben zu den anderen juristischen Personen derselben Unternehmensgruppe wie das Ziel in der Union, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind;	d) gegebenenfalls Angaben zu den anderen juristischen Personen derselben Unternehmensgruppe wie das Ziel in der Union, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind***, sofern diese zur***

Verfügung stehen;

Or. it

Änderungsantrag 476
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn die Kommission oder die Mitgliedstaaten von dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, zusätzliche Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 5 anfordern, ***bemüht sich*** dieser Mitgliedstaat**,** diese Informationen, soweit verfügbar, den ersuchenden Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung ***zu stellen***.	(3) Wenn die Kommission oder die Mitgliedstaaten von dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, zusätzliche Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 5 anfordern, ***stellt*** dieser Mitgliedstaat diese Informationen, soweit verfügbar, den ersuchenden Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 477
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erforderlichenfalls kann der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, den Antragsteller, der eine Genehmigung beantragt, oder jedes andere einschlägige Unternehmen auffordern, die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen vorzulegen. Das Auskunftsersuchen kann Informationen betreffen, die der Mitgliedstaat benötigt, um festzustellen, ob eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt ist. Das betreffende Unternehmen ***stellt*** dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, die angeforderten Informationen	(4) Erforderlichenfalls kann der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, den Antragsteller, der eine Genehmigung beantragt, oder jedes andere einschlägige Unternehmen auffordern, die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen vorzulegen. Das Auskunftsersuchen kann Informationen betreffen, die der Mitgliedstaat benötigt, um festzustellen, ob eine der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt ist. Das betreffende Unternehmen ***ist verpflichtet,*** dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, die angeforderten

innerhalb von ***15*** Kalendertagen nach dem Ersuchen zur Verfügung.	Informationen innerhalb von ***zehn*** Kalendertagen nach dem Ersuchen zur Verfügung ***zu stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 478
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, und die Kommission können andere Mitgliedstaaten ersuchen, Informationen von Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet einzuholen, sofern diese Informationen für die Bewertung einer ausländischen Investition gemäß Artikel 13 relevant und unbedingt erforderlich sind. Der Mitgliedstaat, bei dem das Ersuchen um Informationen eingeht, fordert das Unternehmen unverzüglich auf, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und übermittelt sie dem Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, sowie der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 bzw. des Artikels 9 Absatz 6.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 479
Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, und die Kommission können andere	(5) Der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, und die Kommission können andere Mitgliedstaaten ersuchen, Informationen von Unternehmen in ihrem

Mitgliedstaaten ersuchen, Informationen von Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet einzuholen, sofern diese Informationen für die Bewertung einer ausländischen Investition gemäß Artikel 13 relevant und unbedingt erforderlich sind. Der Mitgliedstaat, bei dem das Ersuchen um Informationen eingeht, fordert das Unternehmen unverzüglich auf, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und übermittelt sie dem Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde***, sowie der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 ***Absatz 2*** bzw. des Artikels 9 Absatz 6.

Hoheitsgebiet einzuholen, sofern diese Informationen für die Bewertung einer ausländischen Investition gemäß Artikel 13 relevant und unbedingt erforderlich sind. Der Mitgliedstaat, bei dem das Ersuchen um Informationen eingeht, fordert das Unternehmen unverzüglich auf, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und übermittelt sie dem Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt***, sowie der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 ***Absatz 5*** bzw. des Artikels 9 Absatz 6.

Or. en

Änderungsantrag 480
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, wenn er unter außergewöhnlichen Umständen trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist, die in den Absätzen 3, 4 oder 5 genannten Informationen zu übermitteln. Dieser Mitgliedstaat erläutert ordnungsgemäß, warum er die Informationen nicht bereitstellen kann.	(6) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, wenn er unter außergewöhnlichen Umständen trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist, die in den Absätzen 3, 4 oder 5 genannten Informationen zu übermitteln. Dieser Mitgliedstaat erläutert ordnungsgemäß, warum er die Informationen nicht bereitstellen kann. ***In solchen Fällen müssen sich etwaige Kommentare von Mitgliedstaaten oder Stellungnahmen der Kommission auf die ihnen zur Verfügung stehenden Fakten und Informationen stützen.***

Or. en

Änderungsantrag 481
Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, wenn er unter außergewöhnlichen Umständen trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist, die in ***den Absätzen 3, 4 oder 5*** genannten Informationen zu übermitteln. Dieser Mitgliedstaat erläutert ordnungsgemäß, warum er die Informationen nicht bereitstellen kann.	(6) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, wenn er unter außergewöhnlichen Umständen trotz aller Bemühungen nicht in der Lage ist, die in ***Absatz 5 dieses Artikels, Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 5*** genannten Informationen zu übermitteln. Dieser Mitgliedstaat erläutert ordnungsgemäß, warum er die Informationen nicht bereitstellen kann.

Or. en

Änderungsantrag 482
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Stammen die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Informationen von einem Unternehmen, so überprüft der Mitgliedstaat, der die Informationen von dem Unternehmen erhält, die Vollständigkeit der Informationen und unternimmt angemessene Schritte, um sicherzustellen, dass die Informationen korrekt sind, bevor er sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 483
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen***,*** rechtlichen und administrativen Mittel ***für*** ihre effiziente und wirksame Beteiligung am Kooperationsmechanismus ***bereit***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen ***und*** rechtlichen und administrativen Mittel ***bereit, um die Aufgaben, die ihnen zur Erfüllung der Ziele dieser Verordnung übertragen wurden, wirksam und effizient zu erfüllen, insbesondere*** ihre effiziente und wirksame Beteiligung am Kooperationsmechanismus ***und an Überwachungsaufgaben***.

Or. en

Änderungsantrag 484
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen, rechtlichen und administrativen Mittel ***für ihre effiziente*** und ***wirksame Beteiligung*** am Kooperationsmechanismus ***bereit***.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen die erforderlichen Ressourcen, rechtlichen und administrativen Mittel ***bereit, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ausländische Investitionen zu kontrollieren,*** und ***um wirksam sicherzustellen, dass der Überprüfungsmechanismus und sämtliche Überprüfungsentscheidungen eingehalten und sie effizient und wirksam*** am Kooperationsmechanismus ***beteiligt werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 485
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher,***	(4) Die Überprüfungsmechanismen ***der***

dass ihre Überprüfungsmechanismen genügend Zeit und Mittel ***vorsehen***, um vor dem Erlass einer Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahmen der Kommission zu bewerten und weitestgehend zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, über alle erforderlichen rechtlichen Mittel und Befugnisse zu verfügen, um Bedenken oder wahrscheinliche Auswirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission in ihrer Überprüfungsentscheidung oder in einem anderen ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrument festgestellt wurden, zu berücksichtigen. Wird der Kommission und anderen Mitgliedstaaten eine ausländische Investition gemäß Artikel 5 gemeldet, so gestatten die Überprüfungsmechanismen den Mitgliedstaaten nicht, ihre Überprüfungsentscheidung zu treffen, bis die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen für Kommentare der Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Kommission abgelaufen sind.

Mitgliedstaaten sehen genügend Zeit und Mittel ***vor***, um vor dem Erlass einer Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahmen der Kommission zu bewerten und weitestgehend zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, über alle erforderlichen rechtlichen Mittel und Befugnisse zu verfügen, um Bedenken oder wahrscheinliche Auswirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission in ihrer Überprüfungsentscheidung oder in einem anderen ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrument festgestellt wurden, zu berücksichtigen. Wird der Kommission und anderen Mitgliedstaaten eine ausländische Investition gemäß Artikel 5 gemeldet, so gestatten die Überprüfungsmechanismen den Mitgliedstaaten nicht, ihre Überprüfungsentscheidung zu treffen, bis die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen für Kommentare der Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Kommission abgelaufen sind.

Bei mangelnder Einhaltung der in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen wird Artikel 7 vollständig durch Artikel 7a ersetzt, wenn die Kommission zu dem Schluss kommt, dass ausländische Investitionen die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigen werden.

Or. en

Änderungsantrag 486
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsmechanismen	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Überprüfungsmechanismen

genügend Zeit und Mittel vorsehen, um vor dem Erlass einer Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahmen der Kommission zu bewerten und ***weitestgehend*** zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, über alle erforderlichen rechtlichen Mittel und Befugnisse zu verfügen, um Bedenken oder wahrscheinliche Auswirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission in ihrer Überprüfungsentscheidung oder in einem anderen ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrument festgestellt wurden, zu berücksichtigen. Wird der Kommission und anderen Mitgliedstaaten eine ausländische Investition gemäß Artikel 5 gemeldet, so gestatten die Überprüfungsmechanismen den Mitgliedstaaten nicht, ihre Überprüfungsentscheidung zu treffen, bis die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen für Kommentare der Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Kommission abgelaufen sind.	genügend Zeit und Mittel vorsehen, um vor dem Erlass einer Überprüfungsentscheidung die Kommentare anderer Mitgliedstaaten und die Stellungnahmen der Kommission zu bewerten und ***gebührend*** zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, über alle erforderlichen rechtlichen Mittel und Befugnisse zu verfügen, um Bedenken oder wahrscheinliche Auswirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat oder der Kommission in ihrer Überprüfungsentscheidung oder in einem anderen ihr zur Verfügung stehenden einschlägigen Instrument festgestellt wurden, zu berücksichtigen. Wird der Kommission und anderen Mitgliedstaaten eine ausländische Investition gemäß Artikel 5 gemeldet, so gestatten die Überprüfungsmechanismen den Mitgliedstaaten nicht, ihre Überprüfungsentscheidung zu treffen, bis die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fristen für Kommentare der Mitgliedstaaten und Stellungnahmen der Kommission abgelaufen sind.
	Or. en

Änderungsantrag 487
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absätze 5 bis 9 ermöglichen.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absätze 5 bis 9 ***sowie Artikel 7a*** ermöglichen.
	Or. en

Änderungsantrag 488
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 ***Absätze 5 bis 9*** ermöglichen.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 7 ermöglichen.

Or. it

Änderungsantrag 489
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Erfordern Risikominderungsmaßnahmen in einer Überprüfungsentscheidung die Einhaltung durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen, so arbeiten die Mitgliedstaaten, die eine Überprüfungsentscheidung erlassen haben, bei der Überwachung und Durchsetzung von Überprüfungsentscheidungen mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat bzw. den anderen betroffenen Mitgliedstaaten zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über alle rechtlichen Mittel und Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um ***den Folgen der Nichteinhaltung*** der in ***einer Überprüfungsentscheidung*** vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen ***wirksam zu begegnen***.	(7) Erfordern Risikominderungsmaßnahmen in einer Überprüfungsentscheidung die Einhaltung durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen, so arbeiten die Mitgliedstaaten, die eine Überprüfungsentscheidung erlassen haben, bei der Überwachung und Durchsetzung von Überprüfungsentscheidungen mit dem anderen betroffenen Mitgliedstaat bzw. den anderen betroffenen Mitgliedstaaten zusammen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über alle rechtlichen Mittel und Befugnisse verfügen, die erforderlich sind, um ***für die Einhaltung*** der in ***Überprüfungsentscheidungen anderer Mitgliedstaaten*** vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen ***durch in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Unternehmen zu sorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 490
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der ***Herausgeber der Informationen*** stimmt einer anderen Verwendung ausdrücklich zu	a) der ***die Informationen herausgebende Mitgliedstaat*** stimmt einer anderen Verwendung ausdrücklich zu

Or. it

Änderungsantrag 491
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission stellt zur Unterstützung des Informationsaustauschs zwischen den Kontaktstellen ein sicheres und verschlüsseltes System zur Verfügung.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 492
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Erlasses einer Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 14 oder der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 legen die Mitgliedstaaten fest, ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 493
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Svenja Hahn,

Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Erlasses einer Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 14 oder der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 legen die Mitgliedstaaten fest, ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt.	(1) Für die Zwecke des Erlasses einer Überprüfungsentscheidung gemäß Artikel 14 oder der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 legen die Mitgliedstaaten fest, ob sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt. ***Sie können das von der Kommission entwickelte Formular zur Risikobewertung verwenden.***

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Formulars ist vorerst fakultativ; es ist hauptsächlich als Vorlage und Instrument zum Kapazitätsaufbau für die Mitgliedstaaten gedacht.

Änderungsantrag 494
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 21, die vor dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung zu erlassen sind, das Formular fest, das nach Absatz 1 verwendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 495
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 stellt die Kommission fest, ob sie der Auffassung ist, dass sich eine ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirkt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 496
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 ***stellt*** die Kommission ***fest***, ob sie der Auffassung ist, dass ***sich*** eine ausländische Investition ***voraussichtlich nachteilig auf*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***auswirkt***.	(2) Für die Zwecke der Abgabe einer hinreichend begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 ***kann*** die Kommission ***feststellen***, ob sie der Auffassung ist, dass eine ausländische Investition ***eine Gefahr für*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***darstellt***.

Or. fr

Änderungsantrag 497
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit	(3) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit

oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission insbesondere***, ob die betreffende Investition voraussichtlich Folgendes beeinträchtigt***:	oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission insbesondere ***die voraussichtlichen negativen Auswirkungen im Hinblick auf die in Anhang IIa festgelegten Kriterien***:

Or. en

Änderungsantrag 498
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Feststellung, ob eine ***Investition*** voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***beeinträchtigt***, ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten ***oder*** die Kommission ***insbesondere, ob die betreffende Investition voraussichtlich Folgendes beeinträchtigt***:	(3) Bei der Feststellung, ob eine ***ausländische Direktinvestition*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung voraussichtlich ***beeinflusst***, ***können*** die Mitgliedstaaten ***und*** die Kommission ***ihre Auswirkungen – auch potenzieller Natur – unter anderem auf folgende Aspekte berücksichtigen***:

Or. it

Änderungsantrag 499
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, ***berücksichtigen*** die Mitgliedstaaten ***oder die Kommission*** insbesondere, ob die betreffende Investition voraussichtlich Folgendes ***beeinträchtigt***:	(3) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, ***können*** die Mitgliedstaaten insbesondere ***berücksichtigen***, ob die betreffende Investition voraussichtlich ***eine ernsthafte Gefahr für*** Folgendes ***darstellt***:

Or. fr

Änderungsantrag 500
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Sicherheit, Integrität und Funktionsweise kritischer physischer oder virtueller Infrastrukturen; in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ermittelt haben, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] fallen. Die Ergebnisse der gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführten koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen kritischer Lieferketten auf Unionsebene werden ebenfalls berücksichtigt;	***entfällt***

[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj)
.

[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333

vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj)
.

Or. en

Begründung

Verschoben in Anhang IIa (neu).

Änderungsantrag 501
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Sicherheit, Integrität und Funktionsweise kritischer ***physischer oder virtueller*** Infrastrukturen; ***in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ermittelt haben, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] fallen. Die Ergebnisse der gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführten koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen kritischer Lieferketten auf Unionsebene werden ebenfalls berücksichtigt;***	a) Die Sicherheit, Integrität und Funktionsweise kritischer Infrastrukturen;
[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI:	[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI:

http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

Or. en

Änderungsantrag 502
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Die Sicherheit, Integrität und Funktionsweise kritischer physischer oder virtueller*** Infrastrukturen; ***in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ermittelt haben, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] fallen. Die Ergebnisse der gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführten koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen kritischer Lieferketten auf Unionsebene werden ebenfalls berücksichtigt;***	a) ***kritische*** Infrastrukturen ***physischer oder virtueller Art, einschließlich Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen, sowie Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind***;
[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates	[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

Or. it

Änderungsantrag 503
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Sicherheit, Integrität ***und*** Funktionsweise kritischer ***physischer*** oder ***virtueller*** Infrastrukturen; in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ermittelt haben, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] fallen. Die Ergebnisse der ***gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555*** durchgeführten koordinierten	a) Die Sicherheit, ***Vertraulichkeit,*** Integrität***,*** Funktionsweise ***und Widerstandsfähigkeit von Sektoren mit hoher Kritikalität und anderen kritischen Sektoren gemäß der Definition in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2022/2557, ob physisch*** oder ***virtuell, einschließlich der für die Nutzung dieser kritischen*** Infrastrukturen ***kritischen Grundstücke und Immobilien***; in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die sie gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates[20]

Sicherheitsrisikobewertungen ***kritischer Lieferketten*** auf Unionsebene ***werden ebenfalls berücksichtigt***;	ermittelt haben, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[21] fallen. Die Ergebnisse der durchgeführten koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen auf Unionsebene ***sind zu berücksichtigen, einschließlich derer von kritischen Lieferketten, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführt wurden und bei denen sowohl technische als auch nichttechnische Risikofaktoren berücksichtigt werden, z. B. die ungebührliche Einflussnahme eines Drittlandes auf Lieferanten***;
[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).	[20] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).
[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).	[21] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).
	Or. en

Begründung

Sektoren mit hoher Kritikalität werden in Anhang 1 der NIS-2-Richtlinie definiert. Immobilien und Grundstücke werden hinzugefügt, weil sie Risiken bergen können, aber außerhalb des Anwendungsbereichs der Überprüfung von ADI bleiben, während sie in den meisten Partnerdrittländern überprüft werden. Die NIS-2-koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen sollten berücksichtigt werden, und gemäß dem konsolidierten Text der NIS-2-Richtlinie sollten sie sowohl technische als auch nichttechnische Risikofaktoren umfassen.

Änderungsantrag 504
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) makroökonomische Stabilität, wesentliche öffentliche Dienstleistungen sowie wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt;

Or. en

Änderungsantrag 505
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Wahrung der finanziellen und wirtschaftlichen Stabilität des Mitgliedstaats und/oder der Union;

Or. fr

Änderungsantrag 506
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Sicherheit, Integrität, operative Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts;

Or. en

Änderungsantrag 507
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die sozialen Auswirkungen in Form von Störungen des Arbeitsmarktes, Arbeitsplatzverlusten oder einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen;

Or. en

Änderungsantrag 508
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) die Wahrung der öffentlichen Kontrolle über strategisch wichtige Sektoren wie Energie, Telekommunikation und Sicherheit sowie über wesentliche öffentliche Dienstleistungen wie das Gesundheitswesen, Bildungswesen und System der sozialen Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 509
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verfügbarkeit kritischer Technologien;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Verschoben in Anhang IIa (neu).

Änderungsantrag 510
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Verfügbarkeit kritischer*** Technologien;	b) ***kritische*** Technologien ***und Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates, einschließlich künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Quanten- und Nukleartechnologien sowie Nanotechnologien und Biotechnologien***;

Or. it

Änderungsantrag 511
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Verfügbarkeit kritischer Technologien***;	b) ***in Anhang II aufgeführte kritische Technologiebereiche***;

Or. en

Änderungsantrag 512
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verfügbarkeit kritischer Technologien;	b) die Verfügbarkeit ***und Einführung*** kritischer Technologien***, die Aufrechterhaltung der Technologiesicherheit und die Verhinderung des Technologieabflusses***;

Or. en

Änderungsantrag 513
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die strategische Autonomie des Mitgliedstaats und/oder der Union, gemessen am Weltmarktanteil der ausländischen Investoren im betreffenden Sektor;

Or. fr

Änderungsantrag 514
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kontinuität der Versorgung mit kritischen Ressourcen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Verschoben in Anhang IIa (neu).

Änderungsantrag 515
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Kontinuität*** der ***Versorgung mit kritischen Ressourcen***;	c) die ***strategische Autonomie*** der ***Union und ihrer Mitgliedstaaten und die Lieferkette für kritische Technologien und Sektoren***;

Or. en

Änderungsantrag 516
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Kontinuität*** der Versorgung mit kritischen Ressourcen;	c) die ***Sicherheit*** der Versorgung mit kritischen Ressourcen***, einschließlich Energie und Rohstoffe, sowie die Lebensmittelsicherheit***;

Or. it

Änderungsantrag 517
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Kontinuität der Versorgung mit kritischen Ressourcen;	c) die Kontinuität der Versorgung mit kritischen Ressourcen ***und die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten, einschließlich unter Berücksichtigung der Risikobewertungen in Artikel 24 der Verordnung 2024/1252***;

Or. en

Änderungsantrag 518
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er direkt oder indirekt Anteile am Kapital des Zielunternehmens hält oder über einen Sitz in dessen Verwaltungsrat verfügt;

Or. fr

Änderungsantrag 519
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Fähigkeit, strategische Abhängigkeiten zu mindern;

Or. en

Änderungsantrag 520
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 3 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Schutz sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit des ausländischen Investors, auf diese personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu kontrollieren und auf andere Weise zu verarbeiten, oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Verschoben in Anhang IIa (neu).

Änderungsantrag 521
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den ***Schutz sensibler*** Informationen, einschließlich	d) den ***Zugang zu sensiblen*** Informationen, einschließlich

personenbezogener Daten, ***insbesondere im Hinblick auf*** die Fähigkeit ***des ausländischen Investors, auf diese personenbezogenen Daten zuzugreifen***, ***sie*** zu kontrollieren ***und auf andere Weise zu verarbeiten***, oder	personenbezogener Daten, ***oder*** die Fähigkeit, ***solche Informationen*** zu kontrollieren, oder

Or. it

Änderungsantrag 522
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 3 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Schutz sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit des ausländischen Investors, auf diese ***personenbezogenen Daten*** zuzugreifen, sie zu kontrollieren und auf andere Weise zu verarbeiten***, oder***	d) den Schutz sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten ***und geistigen Eigentums***, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit des ausländischen Investors, auf diese ***sensiblen Informationen*** zuzugreifen, sie zu kontrollieren und auf andere Weise zu verarbeiten***;***

Or. en

Begründung

Der Schutz des geistigen Eigentums wird in den Überprüfungen von ADI häufig genannt, ist aber in diesem Vorschlag nicht enthalten. Personenbezogene Daten werden hier als Teilmenge sensibler Informationen beschrieben. Der Schutz vor unerwünschtem Zugriff, unerwünschter Kontrolle oder Verarbeitung solcher Daten sollte sich daher auf sensible Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und geistigen Eigentums) beziehen und nicht nur auf die Teilmenge personenbezogene Daten.

Änderungsantrag 523
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich Online-	***entfällt***

Plattformen, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden können.

Or. en

Begründung

Verschoben in Anhang IIa (neu).

Änderungsantrag 524
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien***, einschließlich Online-Plattformen, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden können***.	e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien.

Or. it

Änderungsantrag 525
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich Online-Plattformen, die für ***Desinformation in großem Maßstab oder*** kriminelle Aktivitäten genutzt werden können.	e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich Online-Plattformen, die für kriminelle Aktivitäten genutzt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 526
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich Online-Plattformen, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden können.	e) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, einschließlich Online-Plattformen, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden können***, sowie das Bildungswesen und die Wissenschaft***.

Or. en

Änderungsantrag 527
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) das Risiko möglicher Transfers von Wissen oder immateriellen Gütern im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen.

Or. en

Änderungsantrag 528
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ein in Anhang I genanntes Projekt oder Programm von Unionsinteresse.

Or. en

Änderungsantrag 529
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte gemäß dem Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union, insbesondere die Verfügbarkeit einer angemessenen und erschwinglichen sozialen Infrastruktur einschließlich Wohnraum.

Or. en

Änderungsantrag 530
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission ***ferner*** Informationen über den ausländischen Investor, darunter:	(4) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission ***mindestens*** Informationen über den ausländischen Investor, darunter:

Or. en

Änderungsantrag 531
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***beeinträchtigt***, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission ferner Informationen über den	(4) Bei der Feststellung, ob eine Investition voraussichtlich ***eine ernsthafte Gefahr für*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung ***darstellt***, berücksichtigen die Mitgliedstaaten oder die Kommission ferner Informationen über

ausländischen Investor, darunter:	den ausländischen Investor, darunter:

Or. fr

Änderungsantrag 532
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, an einer zuvor von einem Mitgliedstaat überprüften ausländischen Investition beteiligt war, die nicht oder nur mit Auflagen genehmigt wurde; um dies festzustellen, stützen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission auf die ihnen vorliegenden Informationen, einschließlich der Informationen, die in der gemäß Artikel 7 Absatz 10 eingerichteten sicheren Datenbank enthalten sind;	a) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, ***oder gegebenenfalls ein vertrauenswürdiger und gleichgesinnter internationaler Partner*** an einer zuvor von einem Mitgliedstaat überprüften ausländischen Investition beteiligt war, die nicht oder nur mit Auflagen genehmigt wurde; um dies festzustellen, stützen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission auf die ihnen vorliegenden Informationen, einschließlich der Informationen, die in der gemäß Artikel 7 Absatz 10 eingerichteten sicheren Datenbank enthalten sind;

Or. en

Begründung

Trusted and like-minded international partners is a term used in the Cyber Solidarity Act: 'To strengthen the Union's response to cybersecurity threats and incidents cooperation with international organisations as well as trusted and like-minded international partners is vital. In this context trusted and like-minded international partners should be understood as countries that share the Union's principles of democracy, the rule of law, the universality and indivisibility of human rights and fundamental freedoms, respect for human dignity, the principles of equality and solidarity, and respect for the principles of the United Nations Charter and international law, and that do not undermine the essential security interests of the Union or its Member States.'

Änderungsantrag 533
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ob der ausländische Investor oder eine seiner Tochtergesellschaften in ihren in- oder ausländischen Betrieben grundlegende Arbeits- und Umweltschutznormen und internationale Übereinkommen über nachhaltige Entwicklung nicht einhält;

Or. en

Änderungsantrag 534
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen bereits an Aktivitäten beteiligt war***, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat beeinträchtigen***;	c) ob der ausländische Investor***, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors*** oder eines seiner Tochterunternehmen bereits an ***rechtswidrigen oder kriminellen*** Aktivitäten***, einschließlich der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV, oder an nicht kooperativen oder schädlichen Steuerpraktiken*** beteiligt war;

Or. en

Änderungsantrag 535
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ob der ausländische Investor in Ländern, die EU-Sanktionen unterliegen oder die auf der Unionsliste der in Steuerfragen nicht kooperativen Länder aufgeführt sind oder Ländern, die gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates als Drittländer mit erheblichen strategischen Mängeln in ihren nationalen Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert wurden, ansässig ist;

Or. en

Änderungsantrag 536
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) ob der ausländische Investor das geltende Unionsrecht in Bezug auf die Sorgfaltspflicht (Richtlinie (EU) 2019/1937) einhält;

Or. en

Änderungsantrag 537
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen, einschließlich der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV, beteiligt war;	d) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen, einschließlich der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV ***und der Zuwiderhandlung gegen die Verordnung***

(EU) 2021/82, ***Verordnung (EU) 2022/1925, Verordnung (EU) 2022/2065 oder Richtlinie (EU) 2015/849*** beteiligt war;

Or. en

Änderungsantrag 538
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen, einschließlich der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV, beteiligt war;	d) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen, einschließlich der Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union nach Artikel 215 AEUV, beteiligt war ***oder in irgendeiner Form in einem militärisch besetzten Teil der Union handelt***;

Or. el

Änderungsantrag 539
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ob der ausländische Investor oder eines seiner Tochterunternehmen oder das Drittland, in dem er niedergelassen ist, restriktiven Maßnahmen unterliegt oder eine aggressive Strategie einer zivil-militärischen Fusion verfolgt;

Or. en

Begründung

Aggressive Strategien einer zivil-militärischen Fusion werden in den Empfehlungen des Rates zur Forschungssicherheit erwähnt. Bei einigen Drittländern mit einer solchen Fusionsstrategie kann das Risiko eines unerwünschten Technologietransfers bestehen, der gegnerischen militärischen Zielen dient.

Änderungsantrag 540
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Svenja Hahn, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die ***politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen*** oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird.	e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die ***wesentlichen Sicherheitsinteressen oder restriktiven Maßnahmen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten negativ beeinflussen*** oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird.

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um den geopolitischen Risikofaktor, aber der Vorschlag der Kommission ist sowohl zu weit (politische Ziele von Drittländern, was alles umfassen kann) als auch zu eng gefasst (militärische Fähigkeiten). Unser Vorschlag sieht vor, angesichts des Anwendungsbereichs dieser Verordnung den Schwerpunkt auf Sicherheitsinteressen und die Verletzung von Sanktionen zu legen. In EU-Texten ist häufig von wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten die Rede.

Änderungsantrag 541
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den	e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den

ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird.

ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen***, die Verletzung internationalen Rechts durch einen Drittstaat riskieren*** oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird.

Or. en

Änderungsantrag 542
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe ε

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird.	e) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, voraussichtlich die politischen Ziele eines Drittstaats verfolgen, ***insbesondere, wenn die Tätigkeiten des betreffenden Investors räumlich mit dem Interessengebiet des Drittstaats übereinstimmen***, oder die Entwicklung der militärischen Fähigkeiten eines Drittstaats fördern wird.

Or. el

Änderungsantrag 543
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ob der ausländische Investor, eine natürliche oder juristische Person, die den ausländischen Investor kontrolliert, der wirtschaftliche Eigentümer des ausländischen Investors, ein Tochterunternehmen des ausländischen Investors oder eine andere Partei, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des ausländischen Investors steht oder in dessen Namen oder auf Anweisung des ausländischen Investors handelt, in einem Drittstaat niedergelassen ist, dessen Rechtsvorschriften einen Zugang zu allen Arten von Unternehmenstätigkeiten oder -daten, einschließlich wirtschaftlich sensibler Daten, ermöglichen und Verpflichtungen für nachrichtendienstliche Zwecke ohne Aufsichtsmechanismen, ordnungsgemäße Verfahren oder das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einem unabhängigen Gericht auferlegen können.

Or. fr

Änderungsantrag 544
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) ob der ausländische Investor oder eine seiner Tochtergesellschaften in einem Drittstaat niedergelassen ist, dessen Rechtsvorschriften einen willkürlichen Zugang zu allen Arten von Unternehmenstätigkeiten oder -daten, einschließlich wirtschaftlich sensibler Daten, ermöglichen und Verpflichtungen

für nachrichtendienstliche Zwecke ohne demokratische Gewaltenteilung, Aufsichtsmechanismen, ordnungsgemäße Verfahren oder das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einem unabhängigen Gericht auferlegen können;

Or. en

Begründung

Dies ergibt sich aus der Cyberresilienz-Verordnung, in der nichttechnische oder strategische Risikofaktoren konkreter beschrieben werden. Nichttechnische Risikofaktoren werden im verfügenden Teil dieser Verordnung genannt, und in Erwägungsgrund 58 wird beschrieben, was damit gemeint ist. Der entsprechende Teil wird für diese Änderung verwendet. In diesem Abschnitt sollte als Gegenstück zu Absatz 3 Buchstabe d etwas zur Cybersicherheit enthalten sein.

Änderungsantrag 545
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) ob der ausländische Investor oder eine seiner Tochtergesellschaften über eine goldene Aktie verfügt, die von der Regierung eines Drittstaats gehalten wird.

Or. en

Begründung

Dieser Begriff wird vom EuGH in der EU-Rechtsprechung verwendet. Eine Regierung verfügt damit über besondere Rechte, die Kontrolle über diese Unternehmen für einen kleinen Teil der Aktien auszuüben, wodurch das Risiko einer unzulässigen Einflussnahme erhöht wird. Diese Praxis wurde in der EU größtenteils verboten, und in diesem Änderungsantrag beziehen wir uns lediglich auf Regierungen von Drittstaaten.

Änderungsantrag 546
Svenja Hahn, Ľubica Karvašová, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Beurteilung der Kontrolle einer Regierung eines Drittstaats über einen Investor oder der Einflussnahme einer Regierung eines Drittstaats auf einen Investor berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:
	a) Schwellenwerte für direktes oder indirektes Eigentum, mit verstärkter Prüfung in Fällen, in denen
	i) das Eigentum oder die Kontrolle der Regierung des Drittstaats 25 % der Anteile oder Stimmrechte übersteigt oder
	ii) die Regierung des Drittstaats unabhängig von dem Eigentumsanteil über besondere Vetorechte oder andere Kontrollrechte verfügt;
	b) Art und Umfang der staatlichen Finanzierung durch Drittstaaten, einschließlich:
	i) direkter Kapitalbeiträge;
	ii) Regelungen über Vorzugsfinanzierung; und
	iii) staatlicher Garantien oder Subventionen.
	c) spezifische Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle, die von der Regierung des Drittstaats bereitgestellt werden, z. B. in Bezug auf
	i) Rechte auf Vertretung in Leitungsorganen;
	ii) besondere Rechte zur Ernennung von Führungskräften und
	iii) Rechte auf Zugang zu Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 547
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit der ADI-Expertengruppe eine koordinierte Risikobewertung in Bezug auf einen bestimmten Sektor, eine bestimmte kritische Technologie oder einen bestimmten ausländischen Investor und das von Drittstaaten festgelegte Kontrollniveau durchführen, um fundierte Überprüfungsentscheidungen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die koordinierte Risikobewertung wird dem Formular für die Risikobewertung in Absatz 1 hinzugefügt, gemeinsam genutzt und in der gemäß Artikel 7 Absatz 10 eingerichteten sicheren Datenbank zur Verfügung gestellt und wird von den Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob eine Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung negativ beeinträchtigen könnte, berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Diese Risikobewertungen sind umfassender als eine Stellungnahme/ein Kommentar zu einer einzelnen Überprüfung einer Investition. Die Kommission kann sich mit umfassenderen Entwicklungen, z. B. in Sektoren oder Technologien, befassen.

Änderungsantrag 548
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfungsentscheidungen über ausländische Investitionen mit voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung	Überprüfungsentscheidungen über ausländische Investitionen mit voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche

Ordnung***, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit***

Or. en

Änderungsantrag 549
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, unter Berücksichtigung der ***in*** Artikel 13 ***festgelegten Kriterien*** und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 ***zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er*** eine Überprüfungsentscheidung, um	***Der*** Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, ***kann unter anderem*** unter Berücksichtigung der ***Kriterien gemäß*** Artikel 13 und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 eine Überprüfungsentscheidung ***erlassen***, um

Or. it

Änderungsantrag 550
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare	Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare

anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten ***voraussichtlich beeinträchtigen*** wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um

anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer ***hinreichend begründeten*** Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 zu dem Schluss, dass die ausländische Investition ***voraussichtlich eine ernsthafte Gefahr für*** die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten ***darstellen*** wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um

Or. fr

Änderungsantrag 551
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um	Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung***, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit,*** in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um

Or. en

Änderungsantrag 552
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um	Gelangt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, unter Berücksichtigung der in Artikel 13 ***und Anhang IIa*** festgelegten Kriterien und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kommentare anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 7 oder einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 7 Absätze 2 oder 3 oder Artikel 9 Absatz 7 zu dem Schluss, dass die ausländische Investition die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten voraussichtlich beeinträchtigen wird, und auch, wenn ein Vorhaben oder Programm von Unionsinteresse betroffen ist, so erlässt er eine Überprüfungsentscheidung, um

Or. en

Änderungsantrag 553
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Isabella Tovaglieri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Überprüfungsentscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und alle Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen.	Die Überprüfungsentscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und ***kann*** alle Umstände der ausländischen Investition ***sowie die Notwendigkeit der Beibehaltung einer offenen Regelung für Investitionen in den Mitgliedstaaten*** berücksichtigen. ***Überprüfungsentscheidungen zur Bestätigung einer ausländischen Investition liegen in der ausschließlichen***

und souveränen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde.

Werden bei einer ausländischen Investition nicht die in einer Überprüfungsentscheidung vorgesehenen Risikominderungsmaßnahmen eingehalten, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet anderer in seinem nationalen Recht vorgesehener Bestimmungen des Verwaltungs-, Finanz- oder Strafrechts:

a) die für eine ausländische Investition erteilte Genehmigung widerrufen;

b) zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen auferlegen;

c) finanzielle Sanktionen verhängen;

d) ein Zwangsgeld verhängen, bis die Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Die Überprüfungsentscheidung ist dem ausländischen Investor rasch und eindeutig mitzuteilen, sodass er sein Recht wahrnehmen kann, dagegen Rechtsmittel einzulegen.

Or. fr

Änderungsantrag 554
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Überprüfungsentscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und alle Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen.	Die Überprüfungsentscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und alle Umstände der ausländischen Investition berücksichtigen. ***Ist das Ziel in der Union ein Empfänger von Mitteln im Sinne des Artikels 2 Nummer 53 der Verordnung (EU) 2018/1046 von anderen einschlägigen***

Unionsmitteln, so wird davon ausgegangen, dass ein Verbot der ausländischen Investition erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 555
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Überprüfungsentscheidung ist dem ausländischen Investor rechtzeitig und eindeutig mitzuteilen, sodass er die Möglichkeit hat, dagegen Rechtsmittel einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 556
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beschlüsse der Kommission gemäß Artikel 7a.

Or. en

Änderungsantrag 557
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Abhilfemaßnahmen, die im Rahmen von Überprüfungsentscheidungen verhängt werden, müssen ausreichen, um die Risiken für die Sicherheit und die

öffentliche Ordnung, die sich aus ausländischen Investitionen ergeben, zu beseitigen, wobei sie verhältnismäßig sein müssen. Die Kommission schlägt in ihren Stellungnahmen nach Artikel 7 geeignete Abhilfemaßnahmen vor.

Or. en

Änderungsantrag 558
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Abhilfemaßnahmen können Anforderungen an die Bedingungen des Zugangs ausländischer Investoren zum Unionsmarkt umfassen, einschließlich Anforderungen an die Bildung von Zusammenschlüssen zwischen ausländischen Investoren und Zielen in der Union oder an den Technologietransfer zu Zielen in der Union, wenn dies zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt und erforderlich ist. Diese Anforderungen können Teil der Überprüfungsentscheidungen der Mitgliedstaaten sowie der Beschlüsse der Kommission nach Artikel 7a sein.

Or. en

Änderungsantrag 559
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet	(2) Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet

sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu begegnen, so ***wird*** die ausländische Investition ohne Auflagen genehmigt.	sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu begegnen, so ***kann*** die ausländische Investition ***gegebenenfalls*** ohne Auflagen genehmigt ***werden, unter der Bedingung, dass die Frist, innerhalb der diese anderen Maßnahmen erlassen werden und der Umfang dieser anderen Maßnahmen die gleiche Wirkung haben wie die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 560
Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ist*** der Mitgliedstaat, in dem die ***ausländische*** Investition ***geplant ist oder abgeschlossen wurde,*** der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu begegnen, so wird die ausländische Investition ohne Auflagen genehmigt.	(2) ***Kommt*** der Mitgliedstaat, in dem die Investition ***erfolgt, zu dem Schluss, dass sich die ausländische Investition voraussichtlich nicht nachteilig auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auswirken wird, oder ist er*** der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu begegnen, so wird die ausländische Investition ohne Auflagen genehmigt.

Or. en

Änderungsantrag 561
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu begegnen, so wird die ausländische Investition ohne Auflagen genehmigt.	(2) Ist der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, der Auffassung, dass andere Maßnahmen nach Unionsrecht oder nationalem Recht verfügbar und geeignet sind, um den Auswirkungen der ausländischen Investition auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung***, einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit,*** zu begegnen, so wird die ausländische Investition ohne Auflagen ***von der Kommission*** genehmigt.

Or. en

Änderungsantrag 562
Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Risikominderungsmaßnahmen können Folgendes umfassen:
	a) Änderungen der vorgeschlagenen Governance-Struktur des Zielunternehmens;
	b) Änderungen der dem Investor übertragenen Stimmrechte;
	c) Verhinderung des unbefugten Zugangs zu sensiblen Technologien oder Informationen;
	d) Verpflichtungen des Investors, eine bestimmt Belieferung und/oder die Belieferung eines bestimmten Kunden sicherzustellen;
	e) Verpflichtungen des Investors zur Erhaltung oder Schaffung eines Mehrwerts auf lokaler Ebene;
	f) Verpflichtungen des Investors zur Bewältigung des Abhängigkeitsrisikos,

einschließlich des Transfers von Technologien und Know-how;

g) Maßnahmen zur Sicherstellung der Fortführung der Geschäftstätigkeit;

h) Anforderungen zur Beschaffung kritischer Komponenten von sicheren und zuverlässigen Lieferanten;

i) Umsetzung von Cybersicherheitsprotokollen zum Schutz vor potenziellen Bedrohungen;

j) Verpflichtung des ausländischen Investors zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit einem europäischen Unternehmen;

k) die Verpflichtung, bestimmte Daten in der Union zu speichern und zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 563
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn mindestens sieben Mitgliedstaaten, auf die mindestens 65 % der Bevölkerung der Union entfallen, im Rahmen des Koordinierungsmechanismus erklären, dass die in einem anderen Mitgliedstaat geplante ausländische Direktinvestition die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder das nationale Interesse unmittelbar beeinträchtigen oder Arbeitsbedingungen oder Umweltstandards in ihrem Hoheitsgebiet gefährden oder der Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedstaaten Vorschub leisten könnte, ergreift der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist, Abhilfemaßnahmen, um die Bedenken der Mitgliedstaaten zu auszuräumen. Kommt die genannte qualifizierte Mehrheit der

Mitgliedstaaten nach einer Bewertung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Bedenken auszuräumen, so genehmigt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Direktinvestition geplant ist, diese ausländische Investition nicht.

Or. en

Änderungsantrag 564
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Beschließt der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, für eine Investition, bei der die Risikominderungsmaßnahmen nicht eingehalten wurden, die Genehmigung zu widerrufen oder Sanktionen zur Durchsetzung der festgelegten Risikominderungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz zu verhängen, so teilt er dies den Mitgliedstaaten, die zu dieser ausländischen Investition Stellung genommen haben, innerhalb einer angemessenen Frist mit.

Or. fr

Änderungsantrag 565
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Mitgliedstaat, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, übermittelt alle Überprüfungsentscheidungen und andere Entscheidungen gemäß den Absätzen 1

und 2 an die Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, sowie an die Kommission. Die Mitteilung enthält eine Beschreibung der Entscheidung und der Art und Weise, wie das Risiko für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung durch die in der Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen konkret angegangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 566
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Sanktionen
	1. Stimmt eine ausländische Investition nicht mit einer Überprüfungsentscheidung, einschließlich einer Entscheidung nach Artikel 7a, überein, können die Überprüfungsbehörden des Mitgliedstaats unbeschadet anderer in seinem nationalen Recht vorgesehener Bestimmungen des Verwaltungs-, Finanz- oder Strafrechts:
	a) die für eine ausländische Investition erteilte Genehmigung widerrufen;
	b) zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen festlegen;
	c) Geldstrafen, einschließlich Zwangsgeldern, verhängen, bis die Risikominderungsmaßnahmen eingehalten werden.
	Beschließt die Überprüfungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die ausländische Investition geplant ist oder abgeschlossen wurde, für eine Investition, bei der die Risikominderungsmaßnahmen nicht eingehalten wurden, die Genehmigung zu

widerrufen oder Sanktionen zur Durchsetzung der festgelegten Risikominderungsmaßnahmen gemäß diesem Absatz zu verhängen, so teilt sie dies den Mitgliedstaaten, die Kommentare abgegeben haben, und der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist mit.

2. Die Mitgliedstaaten sehen die Verhängung von Sanktionen vor, wenn die Parteien einer ausländischen Investition der Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 4 nicht nachkommen.

3. Die Mitgliedstaaten sehen im Falle einer Umgehung von Überprüfungsentscheidungen die Verhängung von Sanktionen vor.

Or. en

Änderungsantrag 567
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Verbot von Investitionen als Gegenleistung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft oder des Aufenthaltsrecht
	Die Mitgliedstaaten untersagen jede Art von Investitionen, wie z. B. Kapitaltransfers, den Erwerb oder die Anmietung von Immobilien, Investitionen in Staatsanleihen, Investitionen in juristische Personen oder andere Rechtsvereinbarungen, Schenkungen oder Stiftungen für gemeinnützige Tätigkeiten und Beiträge zum Staatshaushalt, wenn diese als Gegenleistung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft oder des Aufenthaltsrechts erfolgen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 568
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit den ***zuständigen*** Behörden ***von*** Drittstaaten zusammenarbeiten.	Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit den ***einschlägigen*** Behörden ***in*** Drittstaaten zusammenarbeiten. ***Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Informationen, von bewährten Verfahren und die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus umfassen. Diese Zusammenarbeit kann auch aktiv die Einführung von Mechanismen zur Überprüfung von Investitionen durch Drittstaaten fördern, insbesondere durch Länder, die den Beitritt zur Union anstreben, oder Länder in der Nachbarschaft der Union. Eine solche Zusammenarbeit würde zur Angleichung der Praktiken von Drittstaaten an die Standards der Union und zur Stärkung der globalen Sicherheit und Stabilität beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 569
Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der	Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der

öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten.	öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten. ***Sie sollten auch einen regelmäßigen Dialog mit der G7 und anderen bilateralen Plattformen wie den Handels- und Technologieräten EU-USA und EU-Indien führen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf Investitionsrisiken zu verbessern und so gleiche Wettbewerbsbedingungen für Investoren zu stärken.***
	Or. en

Änderungsantrag 570
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten.	Die Mitgliedstaaten und die Kommission können bei Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Investitionen aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten zusammenarbeiten. ***Diese Zusammenarbeit kann auch den Austausch bewährter Verfahren und technische Unterstützung umfassen, insbesondere für EU-Beitrittskandidaten.***
	Or. en

Änderungsantrag 571
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Leitlinien

1. Bis zum ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission Leitlinien zu den Kriterien für die Bewertung und Bestimmung folgender Punkte:

i) die wirksame Beteiligung und Einflussnahme in einem Ziel in der Union im Zusammenhang mit einer ausländischen Investition;

ii) die Feststellung, ob ein Ziel in der Union Empfänger von Mitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1046 und anderen einschlägigen Unionsmitteln ist;

iii) Ziele in der Union, die in einem der in Anhang II aufgeführten Bereiche wirtschaftlich tätig sind, einschließlich des gesamten Ökosystems dieser Bereiche;

iv) Unterstützungselemente für die Anwendung der Kriterien zur Ermittlung von Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der Union gemäß den Artikeln 5, 13 und Anhang IIa.

Die Leitlinien enthalten auch eine Liste der in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, die für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung relevant sind.

2. Die Kommission aktualisiert die Leitlinien so regelmäßig wie erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 572
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Beirat für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union
	1. Der Beirat für die Überprüfung

ausländischer Direktinvestitionen in der Union, der die Kommission berät und sein Fachwissen zur Verfügung stellt, führt weiterhin Gespräche über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen. Im Beirat werden bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse ausgetauscht und neue Trends und Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen besprochen. Die Kommission holt den Rat dieser Gruppe auch zu systemischen Fragen bei der Durchführung dieser Verordnung ein. Darüber hinaus tritt die Gruppe regelmäßig zusammen, um einen kontinuierlichen Dialog und gegenseitiges Lernen sicherzustellen.

2. Der Beirat arbeitet streng vertraulich und hat gleichzeitig die Möglichkeit, einen Jahresbericht zu erstellen, in dem die Funktionsweise des Überprüfungsverfahrens, seine Auswirkungen und gegebenenfalls erforderliche Herausforderungen oder Verbesserungen analysiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 573
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31. März jedes Jahres ab dem [Datum einfügen: erstes Jahr der Anwendung] ***erstatten*** die Mitgliedstaaten der Kommission vertraulich ***Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Überprüfungsmechanismus und des*** Kooperationsmechanismus ***für das vorangegangene Kalenderjahr***. Dieser Bericht enthält folgende Angaben:	(1) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres ab dem [Datum einfügen: erstes Jahr der Anwendung] ***übermitteln*** die Mitgliedstaaten der Kommission vertraulich ***aggregierte Daten über die im vorangegangenen Kalenderjahr eingegangenen Anträge über die dem*** Kooperationsmechanismus ***gemeldeten Investitionen auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen***. Dieser Bericht enthält

folgende Angaben:

Or. it

Änderungsantrag 574
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der ***ausländischen*** Investitionen, die ***nach einem Genehmigungsantrag und einem Verfahren von Amts wegen überprüft*** wurden;	a) die Zahl der Investitionen, die ***dem Kooperationsmechanismus gemeldet*** wurden;

Or. it

Änderungsantrag 575
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zahl der mit und ohne Auflagen genehmigten ***ausländischen*** Investitionen;	b) die Zahl der mit und ohne Auflagen genehmigten Investitionen***, die dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurden***;

Or. it

Änderungsantrag 576
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Zahl*** der mit und ohne Auflagen genehmigten ausländischen Investitionen;	b) die ***Fälle*** der mit und ohne Auflagen genehmigten ausländischen Investitionen;

Or. en

Änderungsantrag 577
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der untersagten ***ausländischen*** Investitionen, die Zahl der zurückgezogenen ausländischen Investitionen;	c) die Zahl der untersagten Investitionen, die ***dem Kooperationsmechanismus gemeldet wurden, die*** Zahl der zurückgezogenen ausländischen Investitionen;

Or. it

Änderungsantrag 578
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Zahl*** der untersagten ausländischen Investitionen, die ***Zahl*** der zurückgezogenen ausländischen Investitionen;	c) die ***Fälle*** der untersagten ausländischen Investitionen, die ***Fälle*** der zurückgezogenen ausländischen Investitionen ***und eine Beschreibung der damit zusammenhängenden Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung***;

Or. en

Änderungsantrag 579
Raphaël Glucksmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Zahl der untersagten ausländischen Investitionen, die Zahl der zurückgezogenen ausländischen Investitionen;	c) die Zahl der untersagten ausländischen Investitionen, die Zahl der zurückgezogenen ***oder abgewickelten*** ausländischen Investitionen;

Or. en

Änderungsantrag 580
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***die Zahl der dem Kooperationsmechanismus gemeldeten ausländischen Investitionen und*** die Zahl der Kommentare des jeweiligen Mitgliedstaats;	d) die Zahl der Kommentare des jeweiligen Mitgliedstaats;

Or. it

Änderungsantrag 581
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine ***aggregierte Darstellung*** der Risiken und Schwachstellen, die bei den ausländischen Investitionen ermittelt wurden und die zu ***einer*** Überprüfungsentscheidung geführt haben.	f) eine ***Beschreibung*** der Risiken und Schwachstellen, die bei den ausländischen Investitionen ermittelt wurden und die zu ***jeder*** Überprüfungsentscheidung geführt haben***, eine Beschreibung der Risikominderungsmaßnahmen und eine Erläuterung, wie die Risiken für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung angegangen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 582
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Zahl der von Amts wegen gemäß Artikel 9 eingeleiteten Verfahren in Bezug auf Investitionen, die keiner Überprüfungsbehörde gemeldet wurden.

Or. it

Änderungsantrag 583
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Formular für die Durchführung der Berichterstattung zur Verfügung. Die Kommission nimmt das Formular gemäß dem in Artikel 21 genannten Verfahren an.

Or. en

Änderungsantrag 584
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.	(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht. ***In Zusammenarbeit mit dem Beirat erstellt die Kommission einen Jahresbericht, der die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen enthält. Darüber hinaus enthält der Bericht eine umfassende Bewertung der Trends und Daten zu ausländischen Direktinvestitionen in der Union, beschreibt die einschlägigen legislativen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und beleuchtet die internationalen Bemühungen zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 15. Dieser Bericht wird als***

entscheidendes Instrument zur Bewertung der Wirksamkeit der Überprüfungsmechanismen und zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Ansatz der Union für ausländische Investitionen dienen.

Or. en

Änderungsantrag 585
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.	(2) Auf der Grundlage ***einer Aggregierung*** der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. ***Der Bericht enthält insbesondere auch eine Bewertung der Umsetzung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 11 und Artikel 14 Absatz 2a. Ferner enthält der Bericht Empfehlungen zur Unterstützung der Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten.*** Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 586
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem	(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen und ihrer Bewertung der Trends und Entwicklungen legt die Kommission dem

Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.	Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. ***Er enthält eine Übersicht über die in Absatz 1 genannten Informationen je Mitgliedstaat.*** Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 587
Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Bericht enthält außerdem eine Bewertung der Regulierungskosten, die den Unternehmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verordnung entstanden sind. Ein Vorschlag in Bezug auf Maßnahmen zum Ausgleich dieser Kosten durch die Verringerung der entsprechenden Kosten für die Einhaltung anderer EU-Vorschriften um das Doppelte nach dem Grundsatz „One in, two out“ sollte vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 588
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle ***fünf*** Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden dabei einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche	(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***zwei*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle ***vier*** Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden dabei einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche

Informationen.	Informationen.
	Or. en

Änderungsantrag 589
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***fünf*** Jahre nach ***dem*** Geltungsbeginn ***dieser Verordnung*** und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden ***dabei*** einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen.	(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***drei*** Jahre nach ***ihrem*** Geltungsbeginn und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden ***in dieses Bewertungsverfahren*** einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen. ***Der Bericht enthält insbesondere eine gründliche Analyse des aktuellen Stands ausländischer Investitionen in der EU, der Auswirkungen der Verordnung auf diese Investitionen und eine Bewertung, wie die Verordnung zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union beiträgt.***
	Or. en

Änderungsantrag 590
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten	(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung ***drei*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten

werden dabei einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen.

werden dabei einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 591
Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden dabei einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen.	(1) Die Kommission bewertet die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor. Die Mitgliedstaaten werden dabei einbezogen und liefern der Kommission zur Erstellung des Berichts erforderlichenfalls zusätzliche Informationen. ***Bei der Bewertung werden auch die Befolgungskosten geprüft, die den Unternehmen und Behörden in jedem Mitgliedstaat entstehen, und Maßnahmen zur Verringerung unnötiger Verwaltungslasten vorgeschlagen.***

Or. en

Änderungsantrag 592
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden in dem Bericht der Kommission Änderungen dieser Verordnung empfohlen, kann ihm ein Legislativvorschlag beigefügt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 593
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Delegierte Rechtsakte	
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der Projekte oder Programme von Unionsinteresse in Anhang I zu ändern, um der Annahme und Änderung des Unionsrechts in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von Belang sind, Rechnung zu tragen.	
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der in Anhang II aufgeführten Technologien, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, zu ändern, um Änderungen der für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung relevanten Umständen Rechnung zu tragen. Diese Erwägungen umfassen insbesondere Folgendes:	
a) Die Resilienz von Lieferketten, die für die Interessen der Union im Bereich der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung von besonderer Bedeutung sind;	
b) die Resilienz von Infrastrukturen, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit oder öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind;	

c) die Weiterentwicklung von Technologien, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung sind;

d) das Auftreten von Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf oder anderen Formen der Verarbeitung sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, soweit diese sich voraussichtlich nachteilig auf die Interessen der Union auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, und

e) das Entstehen einer geopolitischen Lage, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung ist.

Or. fr

Änderungsantrag 594
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Delegierte Rechtsakte	
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der Projekte oder Programme von Unionsinteresse in Anhang I zu ändern, um der Annahme und Änderung des Unionsrechts in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von Belang sind, Rechnung zu tragen.	
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der in Anhang II aufgeführten Technologien,	

Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, zu ändern, um Änderungen der für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung relevanten Umständen Rechnung zu tragen. Diese Erwägungen umfassen insbesondere Folgendes:

a) Die Resilienz von Lieferketten, die für die Interessen der Union im Bereich der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung von besonderer Bedeutung sind;

b) die Resilienz von Infrastrukturen, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit oder öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind;

c) die Weiterentwicklung von Technologien, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung sind;

d) das Auftreten von Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf oder anderen Formen der Verarbeitung sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, soweit diese sich voraussichtlich nachteilig auf die Interessen der Union auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, und

e) das Entstehen einer geopolitischen Lage, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung ist.

Or. en

Änderungsantrag 595
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Delegierte Rechtsakte	
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der Projekte oder Programme von Unionsinteresse in Anhang I zu ändern, um der Annahme und Änderung des Unionsrechts in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung von Belang sind, Rechnung zu tragen.	
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls die Liste der in Anhang II aufgeführten Technologien, Vermögenswerte, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit und öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind, zu ändern, um Änderungen der für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung relevanten Umständen Rechnung zu tragen. Diese Erwägungen umfassen insbesondere Folgendes:	
a) Die Resilienz von Lieferketten, die für die Interessen der Union im Bereich der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung von besonderer Bedeutung sind;	
b) die Resilienz von Infrastrukturen, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit oder öffentliche Ordnung von besonderer Bedeutung sind;	
c) die Weiterentwicklung von Technologien, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung sind;	
d) das Auftreten von Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf	

oder anderen Formen der Verarbeitung sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, soweit diese sich voraussichtlich nachteilig auf die Interessen der Union auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, und

e) das Entstehen einer geopolitischen Lage, die für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Union von besonderer Bedeutung ist.

Or. en

Änderungsantrag 596
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen, die im Rahmen der Strategie der Union für wirtschaftliche Sicherheit durchgeführt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 597
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Aktualisierung der Anhänge I und II
	(1) Spätestens zwei Jahre nach dem [Datum der Anwendung dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Zweckmäßigkeit von insbesondere Folgendem vor:
	a) der in Anhang I enthaltenen Liste der

	Projekte oder Programme, die für die Union von Interesse sind;
	b) der in Anhang II enthaltenen Liste der Technologien, Güter, Einrichtungen, Ausrüstungen, Netze, Systeme, Dienste und Wirtschaftstätigkeiten, die für die Interessen der Union in den Bereichen Sicherheit oder öffentliche Ordnung von Bedeutung sind.
	(2) Gegebenenfalls und auf Grundlage der Bewertung nach Absatz 1, nach der es notwendig ist, dass der Annahme und Änderung von Rechtsakten der Union zu Projekten oder Programmen von Unionsinteresse, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung berühren, oder geänderten Umständen, die die Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung berühren, Rechnung getragen wird, legt die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung von Anhang I oder Anhang II dieser Verordnung vor.
	Or. fr

Änderungsantrag 598
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts] übertragen.	

(3) Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 599
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts] übertragen.	
(3) Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	
(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.	
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 19 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses	

Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. fr

Änderungsantrag 600
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ***gemäß Artikel 19*** wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. it

Änderungsantrag 601
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis	(1) Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Formblätter zu erlassen, die für die Übermittlung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen zu verwenden sind.

übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Formblätter zu erlassen, die für die Übermittlung der in ***Artikel 4 Absatz 2 Ziffer ia,*** Artikel 10 Absatz 1 ***und Artikel 13 Absatz 1*** genannten Informationen zu verwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 602
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Formblätter zu erlassen, die für die Übermittlung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Informationen zu verwenden sind.	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Formblätter zu erlassen, die für die Übermittlung der in Artikel 10 Absatz 1 ***und Artikel 16 Absatz 1a*** genannten Informationen zu verwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 603
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***4*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel ***5*** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

Or. it

Änderungsantrag 604
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verordnung (EU) 2019/452 wird mit Wirkung vom [Datum: ***15*** Monate nach Inkrafttreten] aufgehoben.	Die Verordnung (EU) 2019/452 wird mit Wirkung vom [Datum: ***12*** Monate nach Inkrafttreten] aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 605
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem [Datum: ***15*** Monate nach Inkrafttreten].	Sie gilt ab dem [Datum: ***neun*** Monate nach Inkrafttreten].

Or. en

Änderungsantrag 606
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Änderungsantrag*
Sie gilt ab dem [Datum: ***15*** Monate nach Inkrafttreten].	Sie gilt ab dem [Datum: ***12*** Monate nach Inkrafttreten].

Or. en

Änderungsantrag 607
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verordnung (EU) ***Nr. 1315/2013*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***11. Dezember 2013*** über Leitlinien der Union für den Aufbau eines	***Die gesamte Verkehrsinfrastruktur und Dienstleistungen im Anwendungsbereich der*** Verordnung (EU) ***2024/1679*** des Europäischen Parlaments und des Rates

transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung ***des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1315/oj).***

vom ***13. Juni 2024*** über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes***, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) 913/2010*** und zur Aufhebung der ***Verordnung (EU) 1315/2013.***

Or. en

Änderungsantrag 608
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	21. Vorhaben von gemeinsamem Interesse und von gegenseitigem Interesse in Bezug auf Strominfrastruktur, Offshore-Netze und intelligente Netze gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1041 der Kommission vom 28. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. it

Änderungsantrag 609
Francesco Torselli, Daniele Polato

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	20a. Programm „Europäische Verteidigungsindustrie“ (E.D.I.P.), das sich derzeit im Genehmigungsverfahren befindet, und die damit verbundenen künftigen Beschaffungsprojekte;

Or. it

Änderungsantrag 610
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ausrüstung im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union).	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die meisten Mitgliedstaaten nehmen diese militärischen Technologien und Ausrüstungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften auf. Um ihre Unabhängigkeit und Autonomie in der Verteidigung zu wahren, müssen alle ausdrücklichen Bezugnahmen auf diese Ausrüstungen gestrichen werden.

Änderungsantrag 611
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Sektoren mit hoher Kritikalität im Sinne von Anhang 1 der Richtlinie 2022/2555

Or. en

Änderungsantrag 612
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Infrastruktur der audiovisuellen,

digitalen und Printmedien

Or. en

Änderungsantrag 613
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Europäische, nationale, staatliche und lokale Infrastruktur für Wahlen

Or. en

Änderungsantrag 614
Marie-Pierre Vedrenne, Dan Barna, Benoit Cassart, Bart Groothuis, Petras Auštrevičius, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Mediendienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1083

Or. en

Änderungsantrag 615
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die folgenden Technologiebereiche, die ***für*** die ***wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind*** und ***im Anhang*** der Empfehlung (EU) 2023/2113 der Kommission vom 3. Oktober 2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von	3. Die folgenden Technologiebereiche, die ***mit höchster Wahrscheinlichkeit*** die ***sensibelsten und unmittelbarsten Risiken in Bezug auf Technologiesicherheit und Technologieabfluss aufweisen*** und ***in*** der Empfehlung (EU) 2023/2113 der Kommission vom 3. Oktober 2023 zu

entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten, aufgeführt sind:	Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten, aufgeführt sind:

Or. fr

Änderungsantrag 616
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a. ***Fortschrittliche Halbleitertechnologien:***	a. ***Die Mitgliedstaaten sollten Investitionen im Zusammenhang mit folgenden Technologiebereichen überprüfen: Halbleitertechnologien, d. h. Technologien oder Know-how im Zusammenhang mit***
	i. dem Entwurf integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, einschließlich des zugehörigen Kerns des geistigen Eigentums von Halbleitern,
	ii. der Software für die elektronische Entwurfsautomatisierung von integrierten Schaltkreisen und anderen Halbleitern oder für den Entwurf von fortschrittlichem Packaging,
	iii. der Front-End-Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter,
	iv. der Montage, der Prüfung und des Packagings integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, einschließlich fortschrittlicher gedruckter Schaltungen und des fortschrittlichen Packagings,
	v. der Ausrüstung für die Halbleiterherstellung, sowohl für die Front-End- als auch für die Back-End-Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter, einschließlich Ätzen, Deposition, Epitaxie, Lithografie, fortschrittlichen Packagings///fortschrittlichem Packaging,

	Prüf- oder Messwerkzeugen,
	vi. den Kernkomponenten oder der Software der Ausrüstung für die Halbleiterfertigung,
	vii. Werkstoffen, die bei der Fertigung integrierter Schaltkreise und anderer Halbleiter verwendet werden, insbesondere Spezialchemikalien, Edelgase, Halbleiterstoffe, Substrate oder Wafer.

Or. en

Änderungsantrag 617
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Mikroelektronik, einschließlich Prozessoren	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 618
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Photoniktechnologien (einschließlich Hochenergielaser)	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 619
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Hochfrequenzchips***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 620
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern in sehr fortschrittlichen Knotengrößen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 621
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Ausrüstung und Einrichtungen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten

Or. en

Änderungsantrag 622
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b. Technologien der künstlichen Intelligenz:	b. ***Die Mitgliedstaaten sollten Investitionen im Zusammenhang mit*** Technologien der künstlichen Intelligenz ***überprüfen***:
	Technologien der künstlichen Intelligenz

	(KI), d. h. Technologien oder Know-how im Zusammenhang mit einem maschinengestützten System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (im Folgenden „KI-System“), die für die folgenden Anwendungen verwendet werden:
	i. generative KI-Systeme, die unter Verwendung von mehr als 10^25 FLOPS („floating point operations per second“ – Gleitkommaoperationen) trainiert wurden,
	ii. generative KI-Systeme, die zu einem wesentlichen Teil mit biologischen/genomischen Daten trainiert oder für die Verwendung in einem biotechnologischen, weltraum- oder verteidigungsbezogenen Kontext entwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 623
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Hochleistungsrechnen	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 624
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Cloud- und Edge-Computing	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 625
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Datenanalysetechnologien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 626
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Objekterkennung	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 627
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c. Quantentechnologien:	c. ***Die Mitgliedstaaten sollten Investitionen im Zusammenhang mit*** Quantentechnologien ***überprüfen***: ***Quantentechnologien, d. h. Technologien oder Know-how im Zusammenhang mit*** ***i. Quanteninformatik;*** ***ii. Quantenkommunikation;***

iii. Quantenerfassung.

Or. en

Änderungsantrag 628
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Quanteninformatik***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 629
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Quantenkryptografie***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 630
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Quantenkommunikation***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 631
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe c – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Quantenerfassung und -radar	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 632
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e. Fortschrittliche Konnektivitäts-, Navigations und Digitaltechnologien:	***entfällt***
— Sichere digitale Kommunikation und Konnektivität, etwa RAN und Open RAN (Radio Access Network, Funkzugangsnetz) und 6G	
— Technologien der Cybersicherheit einschließlich Cyberüberwachung, Sicherheits- und Angriffssysteme, digitale Forensik	
— Internet der Dinge und virtuelle Realität	
— Distributed-Ledger-Technologien und Technologien der digitalen Identität	
— Lenkungs-, Navigations- und Steuerungstechnologien einschließlich Avionik und Positionsbestimmung auf See	

Or. fr

Änderungsantrag 633
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Sichere digitale Kommunikation und Konnektivität, etwa RAN und Open

RAN (Radio Access Network, Funkzugangsnetz), 5G und 6G, Laser- und Lichtkommunikation

Or. en

Änderungsantrag 634
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Technologien der Cybersicherheit einschließlich Cyberüberwachung, Verschlüsselung, Systeme zur Sicherheits- und Angriffsprävention und -erkennung, digitale Forensik

Or. en

Änderungsantrag 635
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Unterseeische Glasfaserkabel

Or. en

Änderungsantrag 636
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea. Verkehrsinfrastruktur und -technik:
	- Internationale Flughäfen und Seehäfen
	- Eisenbahnen, Binnenwasserstraßen, Kurzstreckenseeverkehrsrouten und Straßen, die städtische Knoten, See- und

	Binnenhäfen, Flughäfen und Terminals miteinander verbinden, die in den geografischen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1679 fallen
	- Eisenbahninfrastruktur und damit zusammenhängende Technologien
	- Elektrische Antriebstechnologien
	- Betankungsinfrastruktur, einschließlich Ladeinfrastruktur
	- Energietechnologie

Or. en

Änderungsantrag 637
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f. Fortschrittliche Sensortechnologien:	***entfällt***
— Elektrooptische, Radar-, chemische, biologische und Strahlungssensorik sowie örtlich verteilte Messsysteme	
— Magnetometer, Magnetfeldgradientenmesser	
— Sensoren für elektrische Felder unter Wasser	
— Schwerkraftmesser und -gradientenmesser	

Or. fr

Änderungsantrag 638
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g. Weltraum- und Antriebstechnologien:	***entfällt***
— Spezielle weltraumorientierte Technologien von Bauteilen bis zur Systemebene	
— Raumüberwachungs- und Erdbeobachtungstechnologien	
— Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT) im Weltraum	
— Sichere Kommunikation einschließlich Konnektivität in niedriger Umlaufbahn (LEO)	
— Antriebstechnologien, auch Hyperschalltechnologien und Bauteile für die militärische Nutzung	

Or. fr

Änderungsantrag 639
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h. Energietechnologien:	***entfällt***
— Kernfusionstechnologien, Kernreaktoren und Erzeugung von Kernenergie, Technologien für Konversion, Anreicherung und Recycling von radioaktiven Materialien	
— Wasserstoff und neue Kraftstoffe	
— Netto-Null-Technologien einschließlich Fotovoltaik	
— Intelligente Stromnetze und Energiespeicherung, Batterien	

Or. fr

Änderungsantrag 640
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h. Energietechnologien:	h. Energietechnologien***, -dienstleistungen und -infrastrukturen***:

Or. en

Änderungsantrag 641
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Kernfusionstechnologien, Kernreaktoren und Erzeugung von Kernenergie, Technologien für Konversion, Anreicherung und Recycling von radioaktiven Materialien	– Nukleartechnologien, Kernreaktoren und Erzeugung von Kernenergie, Technologien für Konversion, Anreicherung und Recycling von radioaktiven Materialien***, nukleare Lagerung und Entsorgung von radioaktivem Abfall***

Or. en

Änderungsantrag 642
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Netto-Null-Technologien einschließlich Fotovoltaik	– Netto-Null-Technologien einschließlich Fotovoltaik ***und Solarthermie-Infrastrukturen sowie Onshore- und Offshore-Technologien für erneuerbare Energien***

Or. en

Änderungsantrag 643
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Netzbetreiber (ÜNB und VNB)

Or. en

Änderungsantrag 644
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Intelligente*** Stromnetze und ***Energiespeicherung***, Batterien	– ***Europäische und grenzüberschreitende Stromnetze, einschließlich intelligenter*** Stromnetze und ***Energiespeicherlösungen***, Batterien***, Batterietechnologien für Netzanwendungen und Integration erneuerbarer Energien***

Or. en

Änderungsantrag 645
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha. Technologien zur Umweltdekontamination und Technologien zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel

Or. en

Änderungsantrag 646
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i. Robotik und autonome Systeme:	***entfällt***
— Drohnen und Fahrzeuge (Luft- und Landfahrzeuge, Oberflächenwasserfahrzeuge und Unterwasserfahrzeuge)	
— Roboter und robotergesteuerte Präzisionssysteme	
— Exoskelette	
— KI-gestützte Systeme	

Or. fr

Änderungsantrag 647
Christophe Bay, Thierry Mariani, Aleksandar Nikolic, Enikő Győri
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j. Fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien:	***entfällt***
— Technologien für Nanomaterialien, intelligente Werkstoffe, fortschrittliche keramische Werkstoffe, Stealth-Materialien, inhärent sichere und nachhaltige Materialien	
— Additive Fertigung, auch im Einsatz	
— Digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab	
— Technologien für Gewinnung, Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe (einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, Biolaugung, nanotechnologiegestützter Filterung, elektrochemischer	

Verarbeitung und schwarzer Masse)

Or. fr

Änderungsantrag 648
Daniel Caspary, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb. Die Mitgliedstaaten sollten Instrumente im Zusammenhang mit Medien und sozialen Medien überprüfen:
	Die Mitgliedstaaten überprüfen ausländische Direktinvestitionen in Medienunternehmen, einschließlich traditioneller Medien (wie Fernsehen, Radio, Print- und Online-Nachrichtenmedien) sowie Social-Media-Plattformen, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit und der Integrität demokratischer Prozesse in der Union. Besondere Aufmerksamkeit gilt Investitionen aus Drittländern oder privaten Einrichtungen mit strategischen Einflussmöglichkeiten, insbesondere solchen, die mit staatlich kontrollierten Akteuren, undurchsichtigen Eigentumsstrukturen oder der Verbreitung von Desinformation in Verbindung stehen.
	Bei Social-Media-Plattformen wird im Rahmen der Überprüfung bewertet, ob diese Investitionen die Kontrolle über die digitale Kommunikationsinfrastruktur, die Manipulation von Informationsflüssen oder algorithmische Verzerrungen ermöglichen könnten, die die demokratische Debatte, die Meinungsfreiheit oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden könnten. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten potenzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Schwachstellen im Bereich

der Cybersicherheit und der Nutzung von Plattformen als Waffen für feindliche ausländische Informationsoperationen untersuchen. Übergeordnetes Ziel ist es, die Unabhängigkeit der Medien, die Meinungsvielfalt und die Widerstandsfähigkeit gegen unzulässige äußere Einflüsse sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 649
Karin Karlsbro

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Der Bildungssektor, einschließlich Grundschulen, weiterführenden Schulen und Hochschulen, der wichtige gesellschaftliche Funktionen in der EU erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 650
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Verkehrsindustriezweige und Technologien von kritischer Bedeutung wie die Eisenbahnindustrie, einschließlich aller Aspekte der Konzeption, der Herstellung, der Wartung und der Modernisierung von Schienenverkehrssystemen, und die Automobilindustrie, einschließlich Automobilzulieferern, Betankungsinfrastruktur, einschließlich Ladeinfrastruktur

Or. en

Änderungsantrag 651
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. Kritische Einrichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates

Or. en

Änderungsantrag 652
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. Bausektor, einschließlich der Herstellung von Baustoffen.

Or. en

Änderungsantrag 653
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5d. Grundstückserwerb und Immobilientätigkeiten, die sich auf landwirtschaftliche Flächen und Wohnungen auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 654
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5e. Bildung und Wissenschaft

Or. en

Änderungsantrag 655
Markéta Gregorová, Anna Cavazzini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kriterien der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung
	a) die Sicherheit, Integrität und Funktionsweise kritischer physischer oder virtueller Infrastrukturen; in diesem Zusammenhang wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auch geprüft, ob sich die ausländische Investition voraussichtlich nachteilig auf die Resilienz einer der kritischen Einrichtungen auswirkt, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates ermittelt wurden, sowie von Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen. Die Ergebnisse der gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 durchgeführten koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen kritischer Lieferketten auf Unionsebene werden ebenfalls berücksichtigt;
	b) Risiken, die für die vier Hauptrisiken relevant sind, die im Rahmen der Strategie der Union für wirtschaftliche Sicherheit und der damit verbundenen Risikobewertungen ermittelt wurden;
	c) die Verfügbarkeit kritischer Technologien, die für die strategische Autonomie der EU und die Energiewende von wesentlicher Bedeutung sind, auch

im Hinblick auf das Risiko des Technologieabflusses und -transfers;

d) die Vermeidung strategischer Abhängigkeiten von kritischen Ressourcen;

e) der Schutz sensibler Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit des ausländischen Investors, auf diese personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu kontrollieren, zu übertragen und auf andere Weise zu verarbeiten;

f) der Standort des Ziels in der Union in Bezug auf die Nähe zu militärischen und anderen sensiblen Einrichtungen;

g) die Freiheit und den Pluralismus der Medien, Grundrechte, gesellschaftliche Diskurse und Auswirkungen auf Wahlprozesse, Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Online- und Social-Media-Plattformen, die für Desinformation in großem Maßstab oder kriminelle Aktivitäten genutzt werden können;

h) die unerwünschte Weitergabe von geistigem Eigentum;

i) die Integrität und Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts der Union und die Erhaltung der sozialen Marktwirtschaft der Union;

j) der Schutz und die Integrität der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse;

k) geopolitische Risiken, einschließlich Risiken des wirtschaftlichen Zwangs und extraterritorialer Auswirkungen von Maßnahmen von Drittstaaten.

Or. en